

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verordnung wegen des Justizwesens und rechtlichen Verfahrens in der Landschaft Norderdithmarschen

Christian <Dänemark, König>

Glückstadt, [1782?]

VD18 12765716

urn:nbn:de:gbv:45:1-15484

JurBII 4c

511

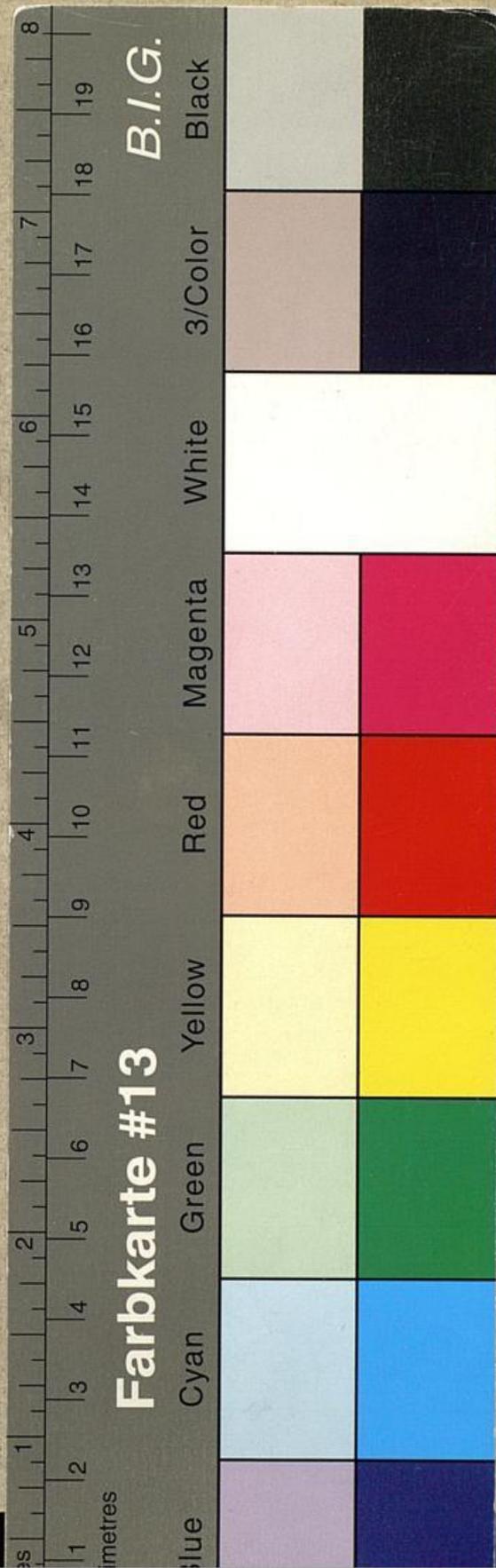


Landesbibliothek Oldenburg

Inv. B. II. 4 c.

574







Verordnung
wegen
des Justizwesens
und
rechtlichen Verfahrens
in
der Landschaft Norderdithmarschen.

S. d. Christiansburg zu Copenhagen, den 6ten Nov. 1782.



Glückstadt,
Gedruckt bei Jacob Johann Augustin, Königl. Buchdrucker.

J. Edström Freveloburg



EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.



Wir Christian
der Siebende, von
Gottes Gnaden König zu
Dännemark, Norwegen, der Wen-
den und Gothen; Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,
wie auch zu Oldenburg &c. &c.

Thun kund hiemit: Daß, da die wegen des Justizwesens und rechtlichen Verfahrens in der Landschaft Norderdithmarschen unterm 21sten Decemb. 1765 ergangene Verordnung, insonderheit nachdem diese Landschaft mit dem ganzen Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, unter Unsere Bothmäßigkeit gekommen ist, in verschiedenen wesentlichen Stücken durch nähere Verordnungen und Verfügungen abgeändert oder ergänzt worden, auch, wenn ihr auf die Abkürzung der Prozesse gerichteter heilsamer Zweck völlig erreicht werden soll, in mehreren wichtigen Punkten einer andern Bestimmung bedarf, Wir solchemnach Uns landesväterlich bewogen gefunden, zu gründlicher Verbesserung der Justizverfassung erwähnter Landschaft Norderdithmarschen, daselbst, anstatt der vorigen Verordnung vom Jahr 1765



und mit Wiederholung ihrer fernerhin zu beobachtenden Vorschriften, eine neue nachgesetzten Einhalts ergehen zu lassen.

§. I.

Von Civil-
Sachen über-
haupt.

In Civil-Sachen bleibt es mit der Verwaltung der Justiz darin auf dem bisherigen Fusse, daß Unser p. t. Landvogt die vorfallenden Rechtshändel in der sogenannten Partey- oder Partheyen-Stube untersucht, dieselbe, wenn darin Beweis erforderlich, zu Brüche, das ist zum Beweise und Gegenbeweise, wie auch zur Verbürgung verweist, sonst aber darin definitive decretiret, seine Entscheidung auch in Kraft Rechts tritt, wofern nicht innerhalb zehn Tagen davon an das Gericht provociret wird, im Gegenfalle dieses in der Sache anderweit erkennet und von den Bescheiden und Urtheilen desselben an Unser Oberamtgericht zu Glückstadt appelliret werden kann.

§. II.

Das Lunden-
ner Gericht
bleibt aufge-
hoben und
das Actuari-
at von der
Landschreib-
rey getren-
net.

Wie indessen bereits vor einigen Jahren von Uns beschlossen worden, zu Erleichterung der Justizpflege und Verminderung der Proceßkosten die beyden bisher zu Heide und Lunden gehaltenen, aus denselben Mitgliedern bestehenden und nur in Ansehung ihrer Distrikte und Actuarien unterschiedenen Gerichte zu vereinigen und solchem einzigen Gerichte Unsern Flecken Heide, wo der Landvogt und die Advocaten wohnen, zum Versammlungsorte anzuweisen; so haben Wir diese nützliche Einrichtung im jüngstverwichenen Jahre zur Wirklichkeit kommen und mit dem Eintritt des Aprils ihren Anfang nehmen lassen, mithin das Lundenner Gericht aufgehoben und wegen der bey demselben anhängigen Sachen verfüget, daß sie von dem in Heide zu haltenden Gerichte zu Ende zu bringen und zu entscheiden seyn. Und dieses landschaftliche



liche Gericht soll, der zugleich geschehenen Bestimmung gemäß, jährlich vier mahl, als den ersten Montag im März, den Montag in der vollen Woche nach Pfingsten, den zweyten Montag nach Dionysii und den Montag in der vollen Woche vor Weinachten, ohne besondere Intimation zusammen kommen, dem Landvogt jedoch frey stehen, wenn er durch unvermeidliche Hindernisse dazu genöthiget würde, dasselbe um eine oder ein paar Wochen früher oder später zusammen zu berufen, auch wohl, erheischender Nothdurft nach, ausserordentliche Gerichtsversammlungen anzusetzen. Damit auch die Besorgung der sämtlichen Actuariat-Verrichtungen bey diesem vereinigten Gerichte an dem Orte selbst, wo es gehalten wird, geschehe, und hierin ebenfalls der Gang der Justizgeschäfte erleichtert und befördert werde; so haben Wir nicht weniger gut und nöthig gefunden, die bisher den beyden Landschreibern zu Heide und Lunden, jedem in Ansehung seines Distrikts, mit obgelegenen Actuariatverrichtungen von der Hebung und den Cameral-Geschäften zu trennen, diese in der ganzen Landschaft von Einem Landschreiber besorgen zu lassen, zu jenen hingegen einen besondern Actuarium zu bestellen und wegen dieses neuen Bedienten festzusetzen, daß er beständig in Heide wohnen müsse, und ihm alles, was die beyden Landschreiber in Justiz- und Policey-Angelegenheiten zu verrichten gehabt, besonders auch die bisher mit der Landschreiberey zu Heide verbunden gewesene Führung des landschaftlichen Schuld- und Pfand-Protocolls obliegen solle; welche Veränderung gleichfalls im verwichenen Jahre mit dem Anfang des Aprils eingetreten ist. Da also überall kein Unterschied zwischen dem Lunderer und Heidener Distrikte in Ansehung der Rechtsprocesse und Actuariatgeschäfte weiter statt hat; so werden bey dem Heider Gerichte die aus der ganzen Landschaft eingeklagte Sachen durch einander vorgenommen, entschieden und expediret.



§. III.

Schuldfor-
derungs-Sa-
chen, die 6 M^g
und darunter
betragen, ent-
scheiden die
Kirchspiel-
vögte endlich.

In Ansehung der sogenannten Pfändungs-Sachen, welche lediglich Schuldforderungen betreffen, die sechs Mark und darunter betragen, hat es dabey sein Bewenden, daß sie von dem Kirchspielvogt eines jeden Kirchspiels entschieden werden und wider seine Bescheide weder ein Recurs an den Landvogt, noch eine Provocation an das Gericht, noch sonst irgend ein Rechtsmittel Statt hat. Und ist bey dieser jährlich im Frühling und Herbst zu haltenden Pfändung die Behandlungsart zu beobachten, daß, wenn vom Landvogt der Termin dazu intimiret worden, spätestens zehn Tage vor demselben ein jeder, der wegen einer solchen Forderung klagen will, sich bey dem Kirchspielvogt, in dessen Kirchspiel der Gegentheil wohnet, mit Benennung seiner Zeugen, melde, dieser den Beklagten und die Zeugen, und zwar jenen wenigstens acht Tage vor dem angeetzten Pfändungstermin citiren lasse, Beklagter ihm gleichfalls seine Zeugen, damit sie auch citiret werden und alles in einem Termin zur Endschaft komme, zeitig anzeige, der Kirchspielvogt darauf, nach mündlich vorgebrachter beiderseitigen Nothdurft, wie auch summarisch vernommener Zeugenaussage, die Sache rechtlich entscheide, und wenn der Beklagte, nachdem er condemniret worden, innerhalb der ihm dazu gesetzten vierzehn Tage dem Pfändungsbescheide keine Folge leistet, zu seiner wirklichen Auspfändung durch den Kirchspielsdiener schreite, wosern er aber sich derselben widersetzet, nicht nur vom Landvogt die Gewaltpfändung durch einen Gerichtsdiener ohne weitere Untersuchung gegen ihn verhänget, sondern er auch ausserdem wegen seiner Widerspänstigkeit mit einer Brüche von vier Rthlr belegt werde. So wenig Eide, es mögen Zeugen oder Parthenen-Eide seyn, als Advocaten, werden bey Erörterung solcher geringfügigen Handel zugelassen; Dagegen kann der Kirchspielvogt, nach Anleitung der seit dem Jahre

1775



1775 auch in Norderdithmarschen geltenden Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide, feyerlichen Versicherungen bey Verlust Ehre und guten Leumuts Statt geben. Es werden übrigens sämtliche Kirchspielvögte hiedurch alles Ernstes erinnert, bey der Untersuchung und Entscheidung dieser Sachen ihren Eid und Pflichten wohl in Acht zu nehmen, und darin was Recht und Billigkeit mit sich bringen, ihrem besten Wissen nach, zu erkennen. Und haben dieselbe von solchen ihrer Entscheidung überlassenen Pfändungs-Sachen ein kurzes Protocoll, woraus die Klage und Antwort, das Wesentliche der Zeugen-Aussagen und der Bescheid zu ersehen sey, zu halten, und dasselbe, auf Erfordern, zur Nachsicht des Landvogts einzusenden.

§. IV.

Da auch die Erfahrung lehret, daß ein gütliches Abkommen in streitigen Sachen zu der Zeit, da die Partheyen noch sich selbst gelassen sind, am besten von Statten geht; so sollen die Kirchspielvögte in Unserer Landschaft Norderdithmarschen berechtigt seyn, in allen Streitsachen, ehe darin förmliche Klage bey dem Landvogt angestellet wird, die Güte unter den Partheyen zu versuchen und dazu keines besondern Auftrags aus der Landvogtey in jedem Falle weiter bedürffen. Sie haben demnach

In allen andern Sachen kommt ihnen der vorgängige Versuch der Güte zu.

1) zu ungesäumter Beförderung dieses Geschäftes einen gewissen Tag in der Woche und zwar den Montag (mit Ausnahme der Woche, in welcher das Heider Gericht gehalten wird) dazu festzusetzen.

2) ist jeder Kirchspielvogt verbunden, über seine Vergleichshandlungen ein kurzes, jedoch ordentliches Protocoll zu halten, darin dasjenige, was verabredet worden, niederzuschreiben und diese

diese Vergleiche, nachdem er sie den Partheyen vorgelesen, von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sogleich im Protocol unterschreiben zu lassen, und hat er in demselben auch die Sachen, die nicht verglichen werden können, zu notiren.

3) Müssen die Kirchspielsögte bey den Vergleichsversuchen sich auf keine Weise einiger Entscheidung oder Erkenntnisses anmassen, sondern lediglich in den Schranken einer gütlichen Vermittelung bleiben, mithin von der ihnen verliehenen Befugnis keinen Misbrauch machen.

4) Alle Sachen ohne Unterschied müssen von dem Theile, der sie einklagen will, zuvorderst vor dem gehörigen Kirchspielsvogt zum Vergleich gebracht werden, nur diejenigen ausgenommen, in welchen eine peremptorische Frist, die darüber verstreichen könnte, zu Anstellung der Klage vorgeschrieben ist oder sonst die mit dem Aufschub verknüpfte Gefahr ihre unausgesetzte Anbringung erfordert. In solchen Fällen wird eine von dem gehörigen Kirchspielsvogt vorzunehmende gütliche Handlung aus der Landvogtey, den Umständen nach, im ersten Termin verfügt. Ist der Kirchspielsvogt des Orts bey der Sache interessiret, oder dem einen Theil verwandt, oder hat eine Parthey sonst gültige Ursache die gütliche Handlung vor ihm abzulehnen; so ist, auf ihr Verlangen, ein anderer Kirchspielsvogt aus der Landvogtey zu committiren oder die gütliche Handlung vom Landvogt selbst vorzunehmen; welches auch in dem Falle Statt findet, wenn die beklagte Parthey aus Angehörigen verschiedener Kirchspiele bestehet.

5) Bleibt eine Parthey aus, ohne sich bey dem Kirchspielsvogt zu entschuldigen; so ist dieses zwar als eine stillschweigende Erklärung, daß sie sich nicht vergleichen wolle, anzusehen, die
ausbleibende

ausbleibende Parthey muß aber der erschienenen die in der Landvogtey gleich im ersten Termin mit zu bestimmende Ungehorsamskosten erstatten.

6) Da die vorige Gebühr der Kirchspielvögte von Einem Rthlr für jeden Vergleichsversuch, bey der nun Statt findenden Allgemeinheit dieser Versuche, zu hoch ist; so haben Wir dieselbe dahin zu vermindern gut gefunden, daß dem Kirchspielvogt in solchen Fällen eine Gebühr von Vier Ebschl. wegen der Vorforderung, und für den Versuch der Güte, wenn er fruchtlos ist, eben so viel, wenn er aber gellinget, nach Wichtigkeit der Sache, Sechzehn bis Vier und zwanzig Ebschl. und daneben für das Urtheil oder den Protocoll-Extract, der Zwist sey beygelegt oder nicht, durchgängig Vier Ebschl. zukommen sollen. Der Kirchspielsdiener hat für die Ankündigung der Vorforderung und für die Aufwartung bey der gültlichen Handlung zusammen Vier Ebschl. zu genießen. Endlich und

7) sind bey diesen vor der förmlichen Klage, und zwar auf bloß mündliches Verlangen, anzustellenden Vergleichsversuchen keine Advocaten zuzulassen.

§. V.

Der hiebevör in Norderdithmarschen eingerissene Mißbrauch, daß wenn jemand gegen den andern klagbar werden wollen, der selbe oder sein Advocat, der Constitution de dato Gottorff den 27sten August 1652 zuwider, ohne Vorwissen des Landvogts die Citation selbst ausgefertigt, auch wohl Befehle, sogar bey fünf und mehreren Reichsthälern herrschaftlicher Brüche, von den Partheyen und ihren Advocaten eigenmächtig im Nahmen des Landvogts abgegeben worden, bleibt nach wie vor bey fünfzig

Wie es mit
Abfassung,
Ausfertigung
und Bekannt-
machung der
aus der Land-
vogtey erge-
henden Cita-
tionen und
Mandate
cum eventua-
li citatione
Rthlr zu halten.

B



Rthlr herrschaftlicher Brüche abgestellt. Und weil auch der
 bisher noch beybehaltene Gebrauch, nach welchem die bewilligten
 Citationen und Mandate cum eventuali citatione von dem Ad-
 vocaten des Klägers oder Imploranten auf einen dazu aus der
 gehörigen Landschreiberey (seit dem April v. J. im Actuariate)
 genommenen Blanquet ausgefertigt worden, weder zuverlässig
 noch anständig ist; so wollen Wir, daß zwar die Abfassung der
 Citationen und Mandate cum eventuali citatione den Advocaten
 fernerhin verbleibe, die wirkliche Ausfertigung aber von nun an,
 um besserer Ordnung willen, jederzeit von dem bestellten Actua-
 rio besorget und verrichtet werde. Eben so wenig finden Wir es
 zuträglich, daß wenn jemand Klage erheben will, er zuvorderst,
 mittelst einer bey dem Landvogt zu übergebenden förmlichen Bitt-
 schrift, um die Erlaubniß, sich zu dem Ende eine Citation oder
 Befehl cum eventuali citatione ausfertigen zu lassen, ansuche.
 Es soll vielmehr in jedem vorkommenden Falle der Advocat der-
 jenigen Parthey, die eine Ladung (sie sey die erste in der Sache
 oder nicht) oder einen Befehl mit angehängter Eventual-Citation,
 verlangt, den dazu verfertigten Entwurf dem Landvogt ohne
 schriftliches Ansuchen übergeben, dieser aber seine Bewilligung
 auf dem Concepte notiren, darauf die gehörige Mundirung und
 Ausfertigung im Actuariat (wo dafür acht Lfl. statt der bisher
 für das Blanquet erlegten vier Lbschl. zu entrichten sind) bewerk-
 stelliget und dann die Insinuation oder Verlesung vor dem Kirch-
 spiel von dem Advocaten besorget werden. Wie dann überhaupt
 keine Blanquette in Fällen, da sie bisher gebräuchlich gewesen,
 weiter aus dem Actuariat zu ertheilen sind, sondern daselbst hin-
 führo die Ausfertigung nach dem genehmigten Concepte des Ad-
 vocaten geschehen und dagegen der Actuarius vier Lbschl. mehr,
 als er für das Blanquet genossen, zu fordern befugt seyn soll.
 Da sonst die erste Citation in einer Sache, wie auch ein jeder
 Befehl

Befehl cum eventuali citatione, zugleich das Klaglibell enthalten muß; so haben die Advocaten diese Aufsätze so abzufassen, daß aus denselben die Veranlassung der Klage und der eigentliche Streitpunkt, auch was und wie viel Kläger von dem Gegentheile fordere und aus welchem Grunde er sich dazu befugt halte, deutlich zu ersehen sey. Und würde hernach die Exceptio obscuri oder inepti libelli opponiret und gegründet befunden, so soll der Advocat die von seinem Versehen herrührende Kosten tragen und daneben in eine Brüche von fünf Rthlr verfallen seyn.

§. VI.

Damit die vormaligen fast unendlich vervielfältigten Aussetzungen zum ferneren Citiren, wodurch die Entscheidung der Rechts-Sachen zur größten Beschwerde der Partheyen auf viele Jahre verzögert und dieselbe in häufige unnütze Kosten gesetzt worden, nicht wieder einreißen mögen, auch die Partheyen sowohl als ihre Advocaten mehrere Zeit erhalten, die Sache zu überlegen und ihre rechtliche Nothdurft gehörig und ordentlich anzubringen; so wird hiemit aufs neue festgesetzt, daß der in den Citationen dem Beklagten zum Erscheinen anzuberahmende Termin in der Regel nicht, wie vormahls gewöhnlich gewesen, auf den nächsten Freytag nach der Insinuation oder an deren Statt geschenehen Verlesung vor dem Kirchspiel, sondern auf acht Tage weiter, also auf den zweiten Freytag zu setzen, auch demnächst bey Wiederholung der Citationen der Termin eben so zu bestimmen sey. In Ansehung solcher Sachen aber, die, wegen der mit dem Verzug verknüpften Gefahr, eine schleunige Erkenntniß erfordern, ist der Landvogt an diesen Termin nicht gebunden, sondern es steht ihm frey, einen kürzern nach Beschaffenheit der Sache zu bestimmen. Wobey noch ferner in Acht zu nehmen ist, daß

Besondere
dabin gehörige
Vorschritten.

wenn der Beklagte oder Implorat zum erstenmale citiret wird, ihm die Citation durch den Kirchspielschreiber ordentlich insinuiret werde, indem das sonst gewöhnliche Lesen vor dem Kirchspiel alsdann nicht Statt haben soll, damit Citat sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Nachher bey Wiederholung der Citation, oder wenn bey dem Fortgang der Sache besondere Ladungen erforderlich wären, ist es der Willkühr des Klägers und überhaupt des Citanten zu überlassen, ob er solche insinuiren oder, an dessen Statt, vor dem Kirchspiel lesen lassen wolle; er hätte dann die Sache so lange ruhig lassen, daß die Citation dem andern Theile unerwartet wäre. In allen Fällen aber, worin eine Insinuation durch den Kirchspielschreiber geschiehet, muß solche von ihm entweder in Person, oder durch einen mündigen und sichern Mann, für welchen er responsabel bleibt, beschaffet und in dem Attestato factæ insinuationis jederzeit der Ort, Tag und Stunde, wo und wenn die Insinuation geschehen, bemerkt werden.

§. VII.

Welche Sa- chen entweder gar nicht oder nur durch eine die Vollstreckung nicht aufhaltende Provocation von dem Landvogt an das Gericht gelangen können, und wie er in jenen zu verfahren habe.

Von den solchergestalt durch Ausbringung einer Ladung oder eines Mandats cum eventuali citatione bey dem Landvogt anhängig gemachten Sachen gehören folgende zu seiner alleinigen Cognition, und können weder von ihm an das Gericht verwiesen, noch durch Provocation von seinen Aussprüchen an dasselbe gebracht werden:

1) Die Sachen, die keine Gerechtigkeiten, sondern Geld oder Geldeswerth angehen und deren Gegenstand zwar mehr als sechs Mark Lübsch, aber nicht über zehn Rthlr an Hauptstuhl, Zinsen ungerechnet, beträgt, nach näherer Vorschrift und Maasgebung Unserer die Landschaft Norderdithmarschen mit angehenden Verordnung vom 25sten Jul. vorigen Jahres.

2) Die



2) Die Streitigkeiten zwischen Brodherren und ihrem Gesinde, wenn gleich in Fällen, da sie Geld oder Geldes Werth angingen, das Object am Hauptstuhl mehr als zehn Reichsthaler betragen sollte. Hätte indessen ein solcher Zwist den Lohn oder baares Geld zum Gegenstande und die streitige Summe betrüge nur sechs Mark Lübsch; so käme es den Kirchspielvögten zu, zu aller Zeit und ohne die vorhin im III §. gedachte Pfändungstermine abzuwarten, dergleichen Gesinde-Sachen, als Pfändungs-Pöste, zu untersuchen und pflichtmässig abzuthun und zu entscheiden.

3) Die Streitigkeiten wegen Arbeits-Kleyer- und Gesellen-Lohns und überhaupt die Irrungen zwischen Arbeitern, Kleyern und Gesellen und ihren Birthen und Meistern; wobey alles, was wegen der Gesinde-Sachen eben angeführet und bestimmet ist, wiederum zur Anwendung komt.

Und ist bey diesen unter der 2ten und 3ten Nummer angeführten Streitigkeiten die wegen der unter Num. 1. gedachten Sachen im 3ten und 4ten §. der daselbst angezogenen Verordnung vorgeschriebene Behandlungsart ebenfalls zu beobachten. Nur sind sie, weil bey denselben nicht leicht verwickelte Umstände oder streitige Rechtspunkte vorkommen können, ohne Advocaten abzuthun.

Ferner gehören zur alleinigen Entscheidung des Landvogts

4) die Injurien-Sachen, unter Haus- und Bauerleuten, in welchen er nach Inhalt der unterm 3ten Jun. 1752 in dem damaligen Königl. Antheil Unsers Herzogthums Holstein ergangenen und unterm 11ten Januar 1776 auf den vorhin großfürstl. Antheil extendirten Verordnung, wie auch des unterm 8ten März des laufenden Jahrs aus Unserer Glückstädtschen Regierung ab-

gelassenen Circular-Rescript's, zu verfahren hat. Doch sollen die Landesgevollmächtigen und Untergerichtsadvocaten unter dieser Verordnung, die sonst auch bey den Fleckenseinwohnern zur Anwendung zu bringen ist, nicht begriffen seyn, sondern ihretwegen der bisherige ordentliche Proceß Statt finden.

5) Die Bezebeuerungs-Streitigkeiten, die von ihm nach Maasgebung der, ihrer Behandlung wegen, aus Unserer Holsteinischen Regierung ergangenen Verfügung vom 1sten Februar 1776 mit Vorbehalt des Recurses an dieselbe, zu entscheiden sind.

6) Die wegen des Brandversicherungswesens entstehende Irrungen und Streitigkeiten; nach dem 1sten §. des 1sten Theils Unserer in den vormahls großfürstl. Aemtern, wie auch in Unserer Landschaft Norderdithmarschen ausgelassene Verordnung vom 20sten Jun. 1776.

7) Die Streitigkeiten über possessionem momentaneam oder interimisticam, wobey es auf die Frage ankommt: Welche Parthey sich in dem jüngsten Besitz befinde und in demselben bis zur Entscheidung des Possessorii ordinarii oder Petitorii zu lassen sey?

8) Die Streitigkeiten über Innovationen, die von einer Parthey währendem Rechtsstreite unternommen werden, vorausgesetzt, daß die begonnene Neuerung sofort dargethan sey.

9) Die Pfändungsfälle, wenn z. B. jemand wegen des ihm zugefügten Schadens, eines andern Vieh gepfändet hat, so weit es bloß auf die Zurücklieferung gegen zu bestellende Caution ankommt.

10) Die Fälle, da jemand Klage zu erheben provociret wird, wenn Provocat nicht erscheint und ihm also ein ewiges Stillschweigen aufzulegen ist. Da übrigens

11) der

11) der ehemalige Mißbrauch, daß selbst diejenige, welche in der Partenstube sich der Klage genug zu thun erboten, und darauf durch einen Bescheid lediglich angewiesen worden, ihr Erbieten innerhalb der gesetzlichen Frist zu erfüllen, von solchem Bescheide zu provociren unternahmen, gegen alle Rechtsordnung anging; so bleiben diese sogenannten Noth-Provocationen gänzlich abgeschaffet und verboten.

Ausser obigen Sachen können auch die Deich- und Wasserleitungs- und die Alimenten Sachen nicht an das Gericht verwiesen werden, sind aber von denselben darin unterschieden, daß, nach erfolgtem Ausspruch des Landvogts, die Provocation an das Gericht an sich zulässig ist und nur keine suspensivische Wirkung hat.

§. VIII.

In Sachen, die durch Provocation, es sey mit oder ohne suspensivische Wirkung, oder durch Remission an das Heider-Gericht gelangen können, hat der Landvogt überall nicht mehr als drey Dilationen zu verstaten, und deren keine ohne erhebliche Ursache zu bewilligen, welche bey dem ersten Dilationsgesuche bestimmt und nahmentlich angeführet, bey dem zweyten gehörig bescheiniget und bey dem dritten, ausser der Bescheinigung, durch eine feierliche, oder, wenn die dritte Frist von einer auswärtigen Parthey gesucht wird, schriftliche Betheurung bey Verlust Ehre und guten Leumuths bestärket werden soll. Es muß auch eine jede Dilation zeitig gebeten und der Gegenparthey wenigstens zwey Tage vor dem Termine insinuiret werden, widrigenfalls ihr die gehaltenen Kosten zu erstatten sind; es würde dann bescheiniget, daß die Hinderniß, die das Dilationsgesuch nothwendig gemacht hat, so spät entstanden sey, daß die Frist nicht eher gesucht werden können.

Wie weit in Sachen, die vom Landvogt an das Gericht gelangen können, Dilationen zulässig seyn.

§. IX.

§. IX.

Legitimation
 der Bevoll-
 mächtigten.
 Wie in Fäl-
 len, da die ei-
 ne Parthey
 oder beyde
 ausbleiben,
 zu verfahren.

Beyde Partheyen müssen entweder in Person oder durch ei-
 nen mit dem in der Landgerichtsordnung vorgeschriebenen Procu-
 ratorio versehenen Bevollmächtigten oder allenfalls durch ihren
 de rato cavirenden Advocaten erscheinen; Commünen aber jeder-
 zeit durch ordentlich bestellte Syndicos, die sich gleich im ersten
 Termin mit einem in Gegenwart des Kirchspielschreibers loci
 unterschriebenen und von ihm attestirten Syndicat gehörig zu
 legitimiren haben.

Erscheinet eine von den Partheyen nicht, es sey Beklagter
 oder Kläger, so wird die Ladung noch zweymahl von vierzehn
 Tagen zu vierzehn Tagen wiederholet, und ist der im ersten und
 zweyten Termine ausbleibende Theil, nach vorgängiger Ungehör-
 sams-Beschuldigung, in die der Citation inserirte herrschaftliche
 Brüche und die dem Gegner verursachte, in dem Decret zugleich
 zu bestimmende Terminskosten zu vertheilen, falls er aber auch
 im dritten Termine nicht erschiene, ausser der Bezahlung der Ko-
 sten und herrschaftlichen Brüche, in contumaciam für sachfällig
 zu erkennen. Welches Verfahren auch alsdann Statt findet,
 wenn eine Parthey zwar erscheinet, allein zur Beobachtung ihrer
 rechtlichen Nothdurft nicht bereit ist, wie auch, wenn angebliche
 Anwälde und Syndici den obberührten Erfordernissen keine Ge-
 nüge leisten.

Bleiben hingegen, ungeachtet der ergangenen oder wieder-
 holten Ladung, beyde Partheyen aus, oder wolte, nach dem
 vormaligen Misbrauche, der erscheinende Bevollmächtigte der
 einen wider die andere nicht in contumaciam imploriren; so ha-
 ben beyde die in der Citation enthaltene herrschaftliche Brüche
 verwürcket, und müste, im unverhofften letzteren Falle, der Man-
 datarius

datarius solche Brüche für seinen Mandanten ex propriis bezahlen, auch, wenn dieser des fruchtlosen Termins halber Kosten gehabt, sie ihm gleichfalls vergüten. Dazu wären auch beyde Bevollmächtigte schuldig, wenn es von ihrer Collusion herrührte, daß keine von den Partheyen erschiene; und damit aller Unterschleif hiebey verhütet, und keine durch beyder Partheyen Ausbleiben verwürkte herrschaftliche Brüche aus der Acht gelassen werde; so soll der Landvogt, wenn die Sache aufs neue zur Verhandlung komt, auf der sodann zu reproducirenden Citation nachsehen, ob auch dieselbe vorhin insinuiert oder vor dem Kirchspiel gelesen worden, und die Partheyen gleichwohl ausgeblieben.

§. X.

Beym ersten Verhör der Sache soll der Beklagte seine etwanige dilatorische Einwendungen, wosern er sich darüber nicht vorher mit seinem Gegener in der Güte setzen können, insgesamt auf einmahl opponiren, widrigenfalls aber derselben verlustig, mithin ihm keinesweges verstattet seyn, damit nach und nach hervorzutreten; worauf dann der Kläger sogleich kürzlich zu repliciren und der Beklagte zu dupliciren hat, damit ratione dilatoriarum alles im ersten Termine mit einmal abgethan werden könne. Sollten indessen die nach dem folgenden §. im ersten Termin zu communicirende Documenten eine dilatorische Exception erst hervorbringen, so ist sie gleichwohl in dem nächsten Termine, bey Verlust derselben einzuwenden und dann sofort zu verhandeln und abzuthun.

Von dilatorischen Exceptionen.

Gegen den vom Landvogt über die dilatorischen Einreden abzugebenden Bescheid soll keine Provocation an das Gericht verstattet seyn, es wäre dann die Incompetenz des Fori eingewandt oder die Verwerfung der Exception mit einem wirklichen Nachtheil

C

theil

theil für den Beklagten verknüpft. Würde indessen jemand sich der Provocation an das Gericht ungegründeterweise anmassen, so soll derselbe ohne Ausnahme in die der Citation inserirte Brüche verfallen seyn, auch dem Gegner alle durch die Provocation verursachte Kosten erstatten.

Und ist übrigens, beydes in der Landvogten und in Provocationsfällen bey dem Gericht, über die dilatorischen Exceptionen durchgehends mündlich zu verfahren.

§. XI.

Von litis ingressum ver-
hindernden
und peremto-
rischen Exce-
ptionen, der
Litiscontesta-
tion und der
Re- und Du-
plic.

Hat der Beklagte keine dilatorische Gegenreden, oder werden dieselbe sofort abgethan, so soll er gleich im ersten Termine, oder wenn die Klage auf Documente (die, dem Gebrauche nach, bey Ausbringung der Citation nur dem Landvogt vorgezeigt, dem Beklagten aber erst bey dem Verhör communiciret werden) gegründet werden und er zu deren Einsicht Zeit verlanget, in dem nach vierzehn Tagen einfallenden nächsten Termine, hauptsächlich antworten und zwar solchergestalt, daß er seine litis ingressum verhindernde Exceptionen (wozu aber keine andere qualificiret sind, als welche, producirten Documenten zufolge, vor sich liquid oder durch Zuschiebung des Entscheidungs-Eides sofort zu verificiren sind) in deren Ermangelung aber, ad effectum der sonst nach der Landgerichtsordnung wörtlich zu beschaffenden Litiscontestation, seine peremptorische Exceptionen, gleichfalls bey Verlust derselben alle auf einmahl, opponire und specificce nachmahft mache, auch seinen gewöhnlichermassen auf der Citation kürzlich niederzuschreibenden oder, wenn die Weitläufigkeit es nothwendig macht, schriftlich auf gehörigem gestempelten Papier mitzubringenden Exceptional-Antrag dergestalt einrichte, daß daraus deutlich und bestimmt zu ersehen, was er dem Kläger in Ansehung
der

der gegen ihn angestellten Klage abläugne, und was er davon zugebe, auch in wie ferne er dessen geständig sey. Wie dann keinem Beklagten frey stehen soll, loco exceptionis anzuführen, daß er der Klage nicht geständig sey, oder, nach dortiger Mundart, die bloße Nichtsgeständigkeit zu opponiren. Und würde ein Advocat sich dessen gleichwohl unternehmen, so soll derselbe in zehn Rthlr Brüche verfallen seyn, welche er sofort und ehe er zur Praxi weiter zugelassen wird, zu erlegen schuldig ist. Wenn nun der Beklagte seine hauptsächlichliche Exceptionen angebracht hat, so sollen beide Theile sogleich in demselben Termine oder, wenn Kläger um Aussetzung der Sache bis zum nächsten Termine bittet, in diesem repliciren und dupliciren und das Wesentliche ihrer Anträge auf der Citation notiret werden. Indessen steht dem Landvogt frey, in einer Sache, die streitige Gerechtigkeiten betrifft oder mehr als zwanzig Rthlr an Hauptstuhl beträgt, wenn ihre Beschaffenheit es seinem Befinden nach erfordern sollte, die Einbringung einer schriftlichen Re- und Duplick in den beyden nächsten Terminen zu bewilligen.

§. XII.

Nach solchergestalt verhandelter Noth- und Gegennothdurft der Partheyen hat der Landvogt durch einen abzugebenden Bescheid entweder in der Sache zu erkennen, oder dieselbe (Deich- und Wasserleitungs- wie auch Alimenten-Sachen nach dem §. VII. ausgenommen) an das Heider Gericht zu verweisen, und diesen Bescheid, wenn er in der Sache nicht sprechen will, oder sie bloß mündlich vor ihm verhandelt ist, sofort in demselben Termine, in andern Fällen aber spätestens innerhalb vier Wochen zu ertheilen. Eher aber als es mit einem Rechtsstreite so weit gediehen, daß die vier Sätze in der Hauptsache mündlich oder schriftlich verhandelt worden und sie also zum Spruche steht, kan der Landvogt

Nach verhandelter Sache ertheilt der Landvogt einen Spruch, von dem an das Heider Gericht provociret werden kan, oder ein Remissions-Decret.

ihn in keinem Falle an das Gericht verweisen; und den Partheyen und Advocaten soll nicht verstattet seyn, die Hauptsache durch Provocation von der Landvogtey an das Gericht zu bringen, ehe- dann darin definitive erkannt, oder ein Interlocut, das die Kraft eines Definitif-Spruchs hat, abgegeben worden.

Wird von dem Landvogt in der Sache gesprochen, so muß die Parthey, die sich durch solchen Bescheid beschweret achtet, von demselben sogleich oder innerhalb zehn Tagen an das Gericht provociren, und, wenn sie sich zu Fortsetzung der Sache entschliesset, die Provocations-Citation von ihrem Sachwalter so zeitig aufsetzen und dem Landvogt produciren lassen, daß sie am ersten Sontage nach abgelaufener zehntägigen Frist vor dem Kirchspiel verlesen, oder innerhalb acht Tagen, gleichfalls vom Ablauf dieser Frist, dem Gegentheil insinuiret werden könne.

Verlaufen aber die zehn Tage, ohne daß von den Partheyen an das Gericht provociret worden, oder wird der Entwurf der Provocations-Citation dem Landvogt zu spät produciret, so treten seine Bescheide in Kraft Rechtens. Und soll in diesem Falle, wie auch wenn die Bescheide des Landvogts auf eingewandte Provocation bestätigt worden, die Moderation der nach denselben zu erstattenden Kosten hinführo in der Landvogtey, wo die Hauptentscheidung erfolgt ist, für die Gebühr geschehen.

Es werden übrigens dem Landvogt, auffer den ihm sonst zukommenden rechtmässigen Sporteln und Gebühren, fernerhin für einen Bescheid oder Decret acht Lübschl. und wenn es ein Definitif-Bescheid ist, Vier und zwanzig Lübschl. entrichtet.

§. XIII.

Die in der
Landvonten
von den Par-

Weil bisher die Endschaft der Sachen, die ihrer Beschaf- fenheit nach an das Gericht gelangen können und in welchen die Partheyen



Parthenen einander ohne vorhergegangenes Beweis-Interlocutionen einander
 Entscheidungseide zugeschoben, dadurch nicht wenig verzögert der zugeschobene oder
 worden, daß der Landvogt die Abnehmung solcher Eide, nebst sonst rechtskräftiger
 der Bestimmung der Eidesformel, an das Gericht verweisen mußte Eide nicht
 fen; so wird diese Verfassung hiemit aufgehoben und dagegen dem er, mit Zuziehung des
 Landvogt die Macht ertheilet, nicht nur in besagten Fällen, sondern auch wenn sonst bey
 dem Anfang eines Rechtsstreits, nach angebrachter beyderseitigen Noth- und Gegennothdurft, ein Eid,
 von dem der Ausschlag der Sache abhinge, Statt finden möchte, (als wenn ein Handelsmann,
 der eine Waarenrechnung einklagte, sein Handelsbuch eidlich zu bestärken oder jemand, der von einer geschwächten Person wegen
 Unterhaltung des Kindes, wie auch zu leistenden Satisfaction belanget wäre, den wider ihn vorhandenen
 Verdacht eidlich abzulehnen hätte) der Parthey, die es angeht, den Eid zuzuerkennen und vorzuschreiben,
 ihn auch darauf, nach eingetretener Rechtskraft oder erfolgter Bestätigung seines Spruchs, für die
 Gebühr abzunehmen; bey welcher letzten Handlung der Actuarius, wegen der in solchen Fällen
 Statt findenden herrschaftlichen Eidesbrüche, das Protocoll zu führen und, nebst dem dritten Theil
 von der Gebühr, Vier Lübschl. für das Attestat, daß der Eid geleistet worden, zu genießen hat.

Eben so ist es mit der Eidesleistung zu halten, wenn eine Parthey, der ein Beweis in der Landvogtey zuerkannt ist, vor der Verbürgung, also ehe die Sache gerichtlich wird, dem Gegner anstatt des Beweises einen Eid zuschiebet und ihm diese Eidesdenunciation denunciiert.

§. XIV.

Findet der Landvogt eine Sache nach verhandelten Sätzen von der Beschaffenheit, daß darin nicht sogleich endlich gesprochen
 Hat er einen Beweis rechtskräftig
 chen

erkannt, so ^{hen} werden kann, sondern ^{zuvorderst} ein Beweis zu erkennen ist; geht die Sa- ^{so} soll die Sache nicht, wie vormahls geschehen, von ihm blosser- che an das ^{ding} zu Buche oder zu einem gerichtlich zu führenden Beweise Gericht und ^{und} Gegenbeweise verwiesen werden, ohne zu bestimmen, welche wird verbür- ^{von} den Partheyen den Beweis zu übernehmen und was sie zu er- get. ^{weisen} schuldig sey, sondern er muß entweder durch ein Remis- sions- Decret das Erkenntniß dem Gerichte lediglich überlassen, oder bey Verweisung der Sache zu Buche, bestimmt und deut- lich ausdrücken, ob der Kläger oder der Beklagte den Beweis zu führen und was er eigentlich darzuthun habe. Und eben das ist auch von dem Gerichte in Fällen, da es einen Beweis erkennt, zu beobachten.

Wenn dann die Parthey, der ein Beweis, es sey vom Landvogt oder vom Gerichte, rechtskräftig auferlegt worden; ihn anzutreten Willens ist, so wird die Sache verbürget oder von beyden Theilen einander wegen der Kosten und Brüche (also nicht, wie bisher, auch wegen der streitigen Sache selbst,) Caution bestellet und geht zugleich an das Gericht, wenn sie nicht schon daselbst anhängig ist. Diese Verbürgung, zu welcher der Beweisführer seinen Gegner innerhalb vier Wochen nach der Ertheilung oder Bestätigung des Bescheides, sub poena desertæ probationis, citiren lassen muß, geschieht nach diesem in der Landvogtey mit Zuziehung des Actuarii, der das Verbürgungs-protocoll (zu welchem sein nach dem folgenden XXIsten §. einzuführendes Extrajudicial-Protocoll hinzühro mit bestimmt seyn soll) zu halten, jedoch nicht mehr unnöthigerweise die sämtliche Schriften in dasselbe einzutragen, sondern sie, nach Benennung der Partheyen und der streitigen Sache, nur kürzlich anzuführen hat.

Die ehemalige Einsagen wider die Verbürgungs-Citation bleiben, als ein grosser zu schädlicher Verlängerung der Prozesse gereichender Mißbrauch, abgeschaffet und verboten, so daß der
Citat,

Citat, wenn er die Verzeichnung einer solchen Einsage begehren wolte, damit schlechterdings abzuweisen und hiewider keine Pro-
 vocation an das Gericht zulässig wäre. Könnte er indessen sofort
 darthun, daß die Sache durch einen Vergleich zwischen ihm und
 seinem Gegner beygelegt sey, so würde in solchem Falle die Ein-
 sage von dem Landvogt verstattet. Daferne er auch andere recht-
 mässige Hindernisse anzubringen hätte, derentwegen die Verbür-
 gung in dem angeetzten Termine nicht geschehen könnte; so stünde
 ihm frey, dieselbe dem Landvogt durch eine Vorstellung anzuzei-
 gen, welcher sodann, wenn er die angeführten Ehehaften gültig
 findet, doch ohne ein ordentliches Verfahren darüber zu veran-
 lassen, den zur Verbürgung gesetzten Termin zu prorogiren be-
 mächtiget ist.

Würde in dem angeetzten Verbürgungstermine eine von den
 Partheyen ausbleiben oder unbereit erscheinen, so ist des andern
 Theils Verbürgung dennoch zu Protocoll zu nehmen und es im
 übrigen mit der zweymaligen Wiederholung der Citation und
 mit der Strafe des Ungehorsams nach der oben im IXten §. er-
 theilten Vorschrift zu halten.

§. XV.

Von der Zeit der geschehenen Verbürgung an, nimt der ge-
 wöhnliche in einer sächsischen Frist von sechs Wochen und drey Ta-
 gen bestehende Beweistermin seinen Anfang, und innerhalb des-
 selben muß der Beweisführer, wenn er den Beweis durch Zeugen
 führen will, seine Probatorial-Artickeln cum nominibus testi-
 um & directorio bey dem Kirchspielvogt des Kirchspiels, in
 welchem die Zeugen befindlich sind, übergeben, wie auch dieselbe
 seinem Gegner ad dandum, si velit, interrogatoria, durch
 den Kirchspielschreiber zustellen lassen. Worauf der Kirchspielvogt
 einen

*Ans welche
 Weise der
 Beweis und
 Gegenbeweis
 durch Zeugen
 oder briefliche
 Urkunden zu
 führen.*

einen Termin zum Zeugen-Verhöre, den er nicht weiter als vierzehnte Tage bis drey Wochen, nachdem ihm die Beweisartickeln eingeliefert worden, hinaussetzen darf, zu bestimmen hat, und dieser Termin den Partheyen durch die gewöhnliche Denunciation bekannt zu machen ist, wie auch die Zeugen auf denselben zu citiren sind, und sodann an dem bestimmten Tage die wirkliche Beeidigung und Abhörung derselben von dem Kirchspielsvogt, mit Zuziehung des Kirchspielschreibers, als Protocollführers, nach Vorschrift der Landgerichts-Ordnung vorzunehmen und ihre getreulich niederzuschreibende Aussage in einem ordentlichen, mit beyder Pattschaft zu versiegelnden Rotulum zu bringen ist. Blicke der Producent in dem Termine des Zeugenverhörs aus, so hätte er sich an seinem Beweise und an dem der Gegenparthey in den Beweisartickeln über einen und den andern Artickel zugesprochenen Eide versäumet; wenn hingegen der Product nicht erschienen, so würde mit dem Zeugenverhör dennoch ordnungsmäßig verfahren. Der Zeugniß-Rotulus muß von dem Beweisführer binnen vierzehnte Tagen eingelöst werden, und binnen anderen vierzehnte Tagen hat er ihn im Actuariat einzulegen und wenn keine Reprobatorial-Zeugen aufgestellt werden, zugleich um einen Termin zu Eröffnung desselben, der nicht über vierzehnte Tage hinaussetzen ist, bey der Landvogtey anzusuchen und, daß er seinem Gegner bekannt gemacht werde, zu bewirken; da dann in solchem Termin die Eröffnung des Rotuli in der Landvogtey, mit Zuziehung des Actuarii, geschieht. Obgleich sonst der 5te Artickel des Landrechts verordnet, daß die Zeugen betimmert und betünert, (das ist, mit Immobilien angelesen) seyn sollen; so wollen Wir doch diese gesetzliche Vorschrift nicht weiter beobachtet wissen, vielmehr sollen alle und jede unbescholtene, ehrliche und sonst nach den gemeinen Rechten unverwerfliche Zeugen sowohl bey Beweisen, als in andern Fällen, zugelassen und für gültig angenommen werden.

Wiss

Will der Beweisführer durch briefliche Urkunden beweisen, so muß er dasjenige, was er mit einem jeden Documente darzutun vermeinet, in ordentliche Artickeln bringen und innerhalb des Beweis-Termins sowohl dieselbe, nebst den Documenten, im Actuariat einlegen, als auch, daß es geschehen, der Gegenparthey gerichtlich denunciiren.

Der Gegenbeweis-Termin, der wie der Beweis-Termin in einer vollen Sächsischen Frist besteht, fängt an zu laufen von der Zeit, da dem andern Theile die Beweisartickeln communiciret oder eine Bescheinigung des Actuariats, daß der Beweisführer seine Documente in vim probandi eingelegt habe, insinuiert worden; und mit dem Gegenbeweise, er mag durch Zeugen oder Urkunden geführt werden, ist eben so, wie mit dem Beweise selbst, zu verfahren. Im ersteren Falle muß die Eröffnung des Beweis-Rotuli bis zur Einlieferung des Rotuli reprobatorialis in das Actuariat anstehen, und zu dem Ende der Reproducent sein Vorhaben, Reprobatorial-Zeugen aufzustellen, dem Producenten durch eine gewöhnliche Denunciation spätestens binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Communication der Beweisartickeln bekannt machen, auch demnächst die ihm aus dem Actuariat zu ertheilende Bescheinigung über den eingelieferten Rotulum reprobatoriale dem Producenten innerhalb acht Tagen insinuiren lassen, dieser aber darauf in Zeit von vierzehn Tagen einen Termin zu Eröffnung beyder Rotulorum bey der Landvogtey ausbringen. Und hat der Actuarius sowohl für die Bescheinigung wegen der in vim probandi eingelegten Documente, als für die Bescheinigung über den eingelieferten Rotulum reprobatoriale, Vier Lübschl. an Gebühr zu genießen.

§. XVI.

Von Dilatio-
nen zu Ueber-
gebung der
Beweis- oder
Gegenbeweis-
Artickel und
von Einwen-
dungen gegen
die Zeugen.

Wenn derjenige, dem ein Beweis zuerkannt worden, sich durch Ehehaften behindert findet, seine Artickeln innerhalb des Beweis-Termins zu übergeben, so ist ihm zugelassen, die Pro- rogation dieses Termins bey dem Landvoigt zu suchen. Bey sol- chen Dilationen aber ist der obige VIII. §. durchgehends zur An- wendung zu bringen, mithin die dritte nicht anders als mit Be- obachtung der daselbst erfordernten Solennität zu verstatten. Und eben so soll es auch in Ansehung des Gegenbeweises, welchen die andere Parthey anzutreten gesonnen ist, gehalten werden.

Die Einwendungen gegen der Zeugen Personen und Aus- sagen bleiben demjenigen, gegen welchen sie aufgestellt werden, vorbehalten, um sie nachher bey der Deduction an- und auszu- führen.

§. XVII.

Von Aufstel-
lung neuer
Zeugen oder
Einlegung
mehrerer Ur-
kunden nach
Ablauf des
Beweis- oder
Gegenbeweis-
Termins.

Solte der eine oder andere Theil, nachdem er seinen Beweis oder Gegenbeweis gehörig angetreten und der Beweis- oder Ge- genbeweis-Termin abgelauffen, noch die Abhörnung einiger meh- rerer Zeugen, als er bey Uebergebung seiner Beweis-Artickeln benannt hat, verlangen; so soll ihm solches nicht anders zugestan- den werden, als wenn er vorher eidlich erhärtet, daß er diese Zeugen, die er nun auch abzuhören bittet, zuvor nicht gewußt oder haben mögen. Gleichergestalt ist derselbe, wenn er nach Ablauf des Beweis- oder Gegenbeweis-Termins noch einige mehrere briefliche Urkunden in vim probandi vel reprobandi einlegen will, dazu nicht eher zuzulassen, als bis er mit seinem Eide erhärtet, daß er solche Urkunden vorher nicht gehabt, viel- weniger dieselbe gefährlicherweise, oder seinen Gegner dadurch in mehrere

mehrere Kosten zu bringen, zurückgehalten habe. Zu dem Ende hat derjenige, der einige neue Zeugen zur Abhörnung aufstellen oder einige neue Documente einlegen will, bey dem Landvogt um die Erlaubniß dazu und um Aufsetzung eines Termins zu Abstattung des Eides, durch eine Bittschrift anzusuchen und nachdem dieses Gesuch bewilliget, auch das Decret der Gegenparthey, damit sie der Eidesleistung beywohnen könne, insinuiert worden, solchen Eid im anberahmten Termine in der Landvogtey (wo jedoch der Actuarius zugezogen und die Gebühr, wie in den im folgenden §. vorkommenden Fällen auf bisherigem Fusse vertheilet wird) nach ernstlicher Verwarnung für den Meineid, in Person abzuschwören. Wobey dem Gegner nicht zu gestatten ist, diese Eidesleistung durch einige Ausflüchte, insonderheit durch das Begehren, daß der Eid bey dem nächsten Gerichte abgelegt werde, aufzuhalten.

§. XVIII.

Will derjenige, welchem der Beweis obliegt, nach der Verbürgung ihn durch Zuschiebung eines Eides führen, so muß er denselben innerhalb des Beweis-Termins seinem Gegner referiren; worauf dann dieser bey dem nächsten Gerichte sich darüber zu erklären und das Gericht deshalb zu erkennen, auch erforderlichlichen Falls den Eid zu reguliren hat. Wenn solchergestalt der de- oder referirte Eid erkannt worden, so ist derjenige, der ihn acceptiret hat, längstens binnen vierzehn Tagen eine Ladung an die Gegenparthey ad videndum jurari auszubringen schuldig; und darauf geschiehet die Eidesleistung bey der nächsten Zusammenkunft des Gerichts in der ersten Session desselben, oder, falls periculum in mora wäre, in der Landvogtey mit Zuziehung des Actuarii; doch daß im letzteren Falle die Gebühr nichtsdestoweniger auf die bisherige Weise vertheilet werde.

Von der Eides-
Delation
statt des Be-
weises, dem
Erfüllungs-
oder Meini-
gungs-
eide ic.

Hat der Beweisführer Zeugen produciret oder Urkunden eingelegt, damit aber nichts bewiesen; so steht ihm frey, dafern er sich das *litis decisorium* bey der Verbürgung vorbehalten hat, auch nicht etwa von der andern Parthey das Gegentheil des Probandi dargethan worden, oder sonst Umstände eintreten, welche die Eides- Delation unstatthafft machen, in der einzugebenden Deductions- Schrift der Gegenparthey über das ihm auferlegte Probandum den Eid zuzuschieben. Und ist es, wenn solche Eides- Delationen von dem Gerichte für zulässig erkannt worden, mit der Eidesleistung, samt was dem anhängig, ebenverordnetermassen zu halten.

Wie dann auch, wenn der Erfüllungs- oder Reinigungs Eid erkannt worden, oder sonst in den bey dem Gerichte anhängigen Sachen von den Partheyen Eide zu leisten sind, in Ansehung der auszubringenden Citation des Gegentheils und in allen übrigen Stücken dieselbe Vorschrift in Acht zu nehmen ist.

§. XIX.

Was bey dem Schriftwechsel über Beweis und Gegenbeweis zu beobachten.

Nach eröffneten Zeugen- Rotulis ist der Producent schuldig, seine Deductions- Schrift, worin er zugleich in Ansehung des etwa geführten Gegenbeweises seine rechtliche Nothdurft zu beobachten, die Justification der Formalien aber, als welche in dieser Schrift von keinem Nutzen ist, zu übergehen hat, in einer Zeit von dreyen Wochen im Actuariat, und zwar nicht, wie vormahls geschehen, versiegelt, sondern offen, einzulegen. Worauf dann von dem Landvogt eine im Actuariat zu machende Abschrift derselben dem Producten mittelst Decrets communiciret wird, mit der Anweisung, seine Gegendeduction (die auch unversiegelt bleibt) gleichfalls innerhalb dreyer Wochen, im Actuariat einzubringen. Von dieser Gegendeduction hat der Landvogt, wenn darin Einwendungen

dungen gegen die Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen oder brieflichen Urkunden des Beweisführers oder gegen die Beobachtung der Formalien gemacht sind, ihm eine im Actuariat zu besorgende Abschrift zu communiciren, damit er solche Einwendungen, falls er es nöthig findet, durch eine, eben so vor Ablauf dreier Wochen in das Actuariat zu liefernde Schrift beantworte. Ein mehreres aber, als was die Salvation seiner Zeugen oder Documente oder der etwa angefochtenen Formalien angeht, darf derselbe in dieser Schrift nicht anbringen; und würde er sich dessen gleichwohl unternehmen, so ist sie ihm von dem Gerichte zurückzugeben.

Es sollen übrigens besagte Fristen, vor deren Ablauf die Deduction, Gegendeduction und Salvationschrift einzubringen sind, präclusivisch seyn und dabey keine Dilationen andererergestalt, als vorherstehender VIIIter §. zuläßt, Statt finden. Und ist von der Parthey, die hiebey wegen rechtsgültiger Hindernisse einer Dilation bedarf, dieselbe bey den Landvoigt, und nur, wenn das Gericht eben versamlet wäre, bey diesem zu suchen.

§. XX.

Wenn solchergestalt die Deductionschriften von beyden Theilen eingebracht worden, so sind dieselbe, dafern sie nicht schon unter den Gerichtsgliedern circuliret haben, von dem Actuario im Gerichte zu verlesen und es ist darauf in einer jeden Sache gleich, ehe eine andere vorgenommen wird, zu votiren und ein Conclusum, es sey einhellig oder nach Mehrheit der Stimmen zu fassen, auch die Urtheil im Gerichte, ehe es geschlossen wird und die Mitglieder aus einander gehen, zu publiciren.

Nach Verlesung dieser Schriften im Gerichte, ist die Urtheil, ehe es geschlossen wird, zu publiciren.

§. XXI.

Welches Ver-
fahren in den
beym Gerich-
te vorkom-
den unver-
bürgten Sa-
chen Statt
haben solle.

Was die nicht verbürgte Sachen betrifft, die entweder durch Provocation von den Definitiv-Erkenntnissen und Beweis- oder andern Interlocuten des Landsvogts zur Erörterung des Heider Gerichts gebracht oder von ihm an dasselbe zur Entscheidung verwiesen werden, ist in jenen die eingewandte Provocation fernerehin, bey Verlust dieses Rechtsmittels, am nächsten Gerichtstage, oder wenn er zu nahe und vor dem Eintritt desselben kein Zeitraum von vierzehn Tagen übrig wäre, bey der nächstfolgenden Gerichtsversammlung, zu prosequiren und zu justificiren, und von jedem Theile ein aus den Anteaectis gezogenes Factum resp. libelli & exceptionis mit beygefügetem bestimmten Petito, (von welchen Schriften die erstere zugleich deductionem gravaminum, die letztere hingegen rationes pro sententia enthalten muß) zu verlesen und mündlich zu erläutern und, nebst den nöthigen Falls auch zu verlesenden Documenten, ad Protocollum einzulegen, darauf aber mündlich und bloß extra Protocollum zu re- und dupliciren. Bey welchem allen den Sachwaltern die Kürze ernstlich eingebunden wird und ihnen so wenig unnöthige beydes Richtern und Partheyen beschwerliche Wettläufigkeit, als eine Beantwortung der Novorum und Salvation derselben, von dem Gerichte zu verstaten ist; wie dann, dafern beym Dupliciren wirkliche Nova vorgebracht würden, auf dieselbe überall keine Rücksicht genommen werden soll. Es sollen jedoch von dieser Art des Verfahrens die Provocationsfälle wegen dilatorischer Exceptionen nach dem vorhergehenden Xten §. wie auch die Sachen, deren Object nicht über zwanzig Rthlr beträgt, ausgenommen und in denselben keine schriftliche Facta zulässig seyn, vielmehr die Gravamina wider den Bescheid und die Gründe für denselben bloß mündlich und ohne einiges Re- und Dupliciren im Gerichte angebracht werden.

In



In Ansehung der Sachen, die von dem Landvogt, nach schriftlicher oder mündlicher Verhandlung derselben, an das nächste Gericht verwiesen werden und in welchen also keinem Theile ein Spruch entgegensteht, finden keine schriftliche Facta resp. libelli & exceptionis Statt, sondern die Entscheidung des Gerichts ist auf die bereits gewechselte Schriften, oder auf der Citation geschriebene beiderseitige mündliche Anträge abzugeben und den Partheyen nur zu verstaten, durch ihre Sachwalter einen kurzen mündlichen Vortrag aus den Anteaectis, ohne Re: und Dupliciren, zu thun.

Sonst ist wegen der unverbürgten Rechtsfachen, sie mögen durch Provocation oder mittelst eines Remissions-Decretis zur Cognition des Gerichts gelangen, noch weiter zu beobachten, daß daselbst keine neue, in der Landvogtey nicht angeführte Documente produciret werden können, sondern wenn eine oder die andere Parthey damit zugelassen zu werden verlanget, sie dem Gegentheil die bey dem Gerichte erwachsene Kosten zu erstatten habe und die Sache vom Gerichte wieder an den Landvogt zu verweisen sey; wie auch daß jeder Theil (die Verhandlung der Sache möge auf den ersten Gerichtstage oder in Provocationsfällen, wegen Enge der zwischen der Provocation und der Zusammenkunft des Gerichts übrigen Zeit, auf den nächstfolgenden angeordnet seyn) nur Eine Dilation von einem Gerichtstage zum andern aus gültigen und zur Nothdurft bescheinigten Ursachen zu suchen befugt seyn solle, und wenn die eine oder andere Parthey ungehorsamlich ausbliebe, sie zwar das erste mahl nur in die Kosten und angedrohetete Brüche zu vertheilen sey, bey dem zweiten Ausbleiben hingegen ausserdem der Sache verlustig seyn solle. Die in diesen Sachen abzugebende gerichtliche Bescheide sind, wie die Urtheile in verbürgten Sachen, unmittelbar nachdem die Nothdurft bey-

der

der Partheyen verhandelt worden, und ehe eine andere Sache vorgenommen wird, nach Mehrheit der Stimmen durch ein Conclulum festzustellen und vor Schliessung des Gerichts zu publiciren. Und da die vorige Gewohnheit, in solchen Bescheiden, wenn gleich die Sachen dadurch ihre schließliche Entscheidung erhalten, die Kosten fast allemahl zu übergehen, zuweilen die üble Folge nach sich gezogen, daß nachher der Unkosten wegen ein neuer Proceß entstanden, so bleibt es bey der Abstellung dieser Unordnung, und ist demnach eben sowohl in jedem Definitiv-Bescheide, als in den in verbürgten Sachen abzusprechenden Endurtheilen, ausdrücklich mit anzuführen, ob die Kosten gegen einander aufgehoben werden oder von dem unterliegenden Theil zu erstatten seyn. Im übrigen soll der Actuarius beydes in unverbürgten und verbürgten Sachen dasjenige, was im Gerichte selbst vorgeht, (denn zu den ausser den Gerichtsversammlungen vorkommenden Dingen wird ein von ihm zu haltendes besonderes Extrajudicial-Protocoll bestimmt) jederzeit in dem Gerichts-Protocolle anführen und die gerichtliche Bescheide und Urtheile wörtlich in dasselbe eintragen, auch in einem besondern Protocoll die Conclusa des Gerichts und ob sie einhellig oder nach Mehrheit der Stimmen gefasset seyn, wie auch im letzteren Falle die dissentirende Vota bemerken.

§. XXII.

Von der in
gerichtlich
entschiedenen
Sachen den
Partheyen
offenstehen-
den Appella-
tion oder

Von den beym Heider Gerichte in verbürgten und unverbürgten Sachen ergangenen Urtheilen und Bescheiden kann die Parthey, die sich durch einen solchen Ausspruch beschweret findet, an Unsere Regierungscanzley und Oberamtgericht zu Glückstadt appelliren, wenn entweder über Gerechtigkeiten gestritten wird, oder das Object des Rechtsprocesses wenigstens Ein Hundert Reichsthaler



Reichsthaler an Gelde oder Geldes-Werthe, Zinsen und Kosten ungerechnet, beträgt; es wäre denn die Appellation, nach den gemeinen beschriebenen Rechten, aus andern Ursachen nicht zulässig. Die Formalien, die der Appellant bey Verlust dieses Rechtsmittels genau zu beobachten hat, sind folgende:

Supplication an die Regierung zu Glückstadt.

1) Daß er innerhalb 10 Tagen nach abgesprochener Urtheil oder ergangenem Bescheide die Appellation bey dem Landvogt dadurch interponire, daß er demselben von seinem Advocaten einen Aufsatß der Vorladung des Gegentheils ad videndum præstari cautionem oder sogenannten Appellations-Citation vorzeigen lasse; auf welchen Entwurf der Landvogt das Expediatur setzt und dann die Ausfertigung im Actuariat geschieht.

2) Daß er in dem angeetzten Termine die Appellations-Bürgschaft, oder, in Mangel derselben und anderer zulänglichen Sicherheit, die vorgeschriebene Versicherung bey Verlust Ehre und guten Leumuths, leiste; worauf das förmliche Decret des Landvogts, daß nach bestellter Caution der Appellation Statt gegeben werde, erfolget.

3) Daß er, innerhalb der eingeführten Frist von sechs Wochen und drey Tagen nach publicirten Urtheil oder ergangenem Bescheide, bey Unserer Regierungs-Canzley die Appellation introduce und die Ladung in puncto iustificandæ appellationis ausbringe.

Außerdem muß Appellant, nach Vorschrift Unserer unterm 13ten May 1776 auf den vorhin großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein extendirten Verordnung wegen der von den Unterrichtern in Appellationsfällen einzusendenden Entscheidungsgründe, die vollständigen Acten der Unterinstanz, spätestens acht

8

Tage

Zage vor der Verhandlung bey der Regierungs-Canzeley einliefern. Und wie vom Landvogt darauf zu sehen ist, daß der appellirende Theil diese Acten für die Gebühr aus dem Actuariat unverzüglich erhalte; so liegt dem Gerichte ob, nach Maasgebung der angezogenen Verordnung seine Entscheidungsgründe, ohne dafür einige Gebühren zu verlangen, an die Regierung, innerhalb sechs Wochen nach erhobener Appellation, verschlossen einzusenden. Sonst hat der Actuarius über die vorkommenden Appellationen in seinem Extrajudicial-Protocoll die erforderliche Registratur zu halten, mithin auch bey der Bürgschaftsleistung in der Landvogtey, als Protocollführer, sich mit einzufinden.

Was die bey dem Heider Gericht entschiedenen Sachen betrifft, die unter Ein Hundert Reichsthaler austragen und in welchen daher keine Appellation Statt findet, soll der Parthey, die durch den erfolgten Spruch beschweret zu seyn vermeinet, anstatt dieses Rechtsmittels, die Supplication an Unsere Glückstädtische Regierung nach näherer Vorschrift und Bestimmung Unserer Verordnung vom 25ten Jul. vorigen Jahres frey stehen. Wie indessen nach obigem, VIlten §. in Deichs- und Wasserleitungs- wie auch Alimenter-Sachen die Provocation vom Spruch des Landvogts an das Heider Gericht keine suspensivische Wirkung hat; so soll in diesen Sachen, auch wenn von einer gerichtlichen Entscheidung an die Regierung zu Glückstadt appelliret oder suppliciret wird, das ergriffene Rechtsmittel die Vollstreckung des Erkenntnisses nicht aufhalten.

§. XXIII.

Von der Nullität - Klage, wie auch daß, zwey be- Wenn von einem Urtheil oder Bescheide des Heider Gerichts vor Ablauf der zehn Tage an die Glückstädtische Regierungs-Canzeley besagtermassen nicht appelliret oder suppliciret worden; so



so tritt der Ausspruch in Kraft Rechts und kann nach Vorschrift
 der Verordnung de dato Gottorp den 23ten Nov. 1580 auch
 in puncto nullitatis nicht angefochten werden; massen die Null-
 litäten-Klage nicht anders Statt hat, als wenn sie mit der Appel-
 lation oder Supplication cumuliret worden, da dann dieselbe,
 falls diese in der Oberinstanz wegen versäumter Formalien oder
 aus andern Ursachen verworfen wird, zugleich mit hinwegfällt.

nannte Fälle
 ausgenommen,
 niemand in
 einzuklagen-
 den oder in
 der ersten In-
 stanz nach
 rechtshängi-
 gen Sachen
 sich an den
 Oberrichter
 wenden dürfe

So darf auch, nach nurgedachter Verordnung vom Jahr
 1580 und der Constitution de dato Gottorp den 16ten Februar
 1639 niemand einen streitigen Rechtshandel, mit Vorbeygehung
 des Landvogts und Gerichts, durch Bittschriften oder auf andere
 Weise bey Unserer Regierungs-Canzley anhängig zu machen su-
 chen, oder dieselbe, bey noch fortwährendem ersten Rechtsgan-
 ge, mit Sollicitationen und Beschwerden angehen. Es sollen
 vielmehr alle und jede Rechtsachen, in welchen der zu besprechens-
 de Theil seinen Gerichtsstand in der Landschaft Norderdithmar-
 schen hat, bey dortigem Landvogt und Gerichte in obbestimter
 Ordnung angebracht und vor denselben bis zum Schlusse verhan-
 delt werden, auch darin keine Ausnahme anderergestalt Statt
 finden, als wenn entweder die Umstände es nothwendig erfor-
 dern, daß die Sache unmittelbar bey Unserer Regierungs-Canz-
 zley zur Verhandlung komme, und darüber die erforderliche
 Resolution bewürket worden, oder eine Parthey sich über verwei-
 gerte oder verzögerte Justiz mit Grunde zu beschweren haben
 möchte. Würde jemand sich unterfangen, ausser diesen besonde-
 ren Fällen in einzuklagender Sachen die erste Instanz vorbey zu
 gehen, oder in bereits rechtshängigen Sachen Unsere Regierungs-
 Canzley mit Bittschriften zu behelligen; so soll er nicht nur so-
 gleich abgewiesen werden, sondern auch in zehn Rthlr Brüche
 verfallen seyn.



§. XXIV.

Vorschrift
 wegen der
 Verbürgungs-
 Eides. u. Ap-
 pellationen-
 Brüche und
 der dabey in
 Ansehung
 des Betrags
 und sonst zu
 gebrauchten
 den Mässi-
 gung.

 Da es in Unserer Landschaft Norderdithmarschen mit den
 bey Verbürgungen und Eidesleistungen, wie auch in Appellations-
 Fällen, von dem sachfälligen Theile zu entrichtenden herrschaftli-
 chen Brüchen bis 180 die Bewandniß hat, daß die Fälle, in wel-
 chen sie Statt finden, nicht zulänglich entschieden sind, auch ihr
 Betrag oftmals zu hoch und drückend ist, und sonst bey diesem
 Gegenstande verschiedene nicht länger gutzuheissende Unbilligkei-
 ten vorkommen; so haben Wir es nöthig gefunden, besagte Brü-
 chen, in Ansehung ihres Betrags und sonst überhaupt, auf einen
 bessern, billigern und dabey völlig bestimmten Fuß zu setzen. Zu
 dem Ende wird hiemit in diesem Stücke folgende Verfassung vor-
 geschrieben und festgesetzt.

1) Die in Sachen, welche nach erkanntem Beweise und
 darauf eingegangener Verbürgung entschieden worden, von dem
 unterliegenden Theile zu bezalende Verbürgungsbrüche soll zwar
 fernerhin in der Octava litis, oder 2 Eßl. von jeder Mark des
 streitigen Hauptstuhls, bestehen, dabey aber dasjenige, was er
 mehr als Hundert mg beträgt, nicht gerechnet, mithin an Ver-
 bürgungsbrüche nie über Vier Rthlr und acht Lübschl. als den
 achten Theil von 100 mg gefordert werden und dieses gleichwohl
 der Appellabilität der Sachen, deren wirklicher Werth die im
 Jahr 1765 durch die bisherige Justizverordnung von 100 mg zu
 100 Rthlr erhöhte Summam appellabilem oder mehr austrägt,
 unschädlich seyn. Betrifft ein verbürgter Rechtsproceß nicht Geld
 oder Geldeswerth, sondern streitige Rechte und Befugnisse, so
 muß der sachfällige Theil, ohne Unterschied die Octavam von
 100 mg mit 4 Rthlr 8 Eßl. erlegen.

2) Wenn

2) Wenn eine gerichtliche Sache durch Ablegung eines Eides ausgemacht wird, so hat die unterliegende Parthey an Eidesbrüche, wenn die Sache Geld oder Geldeswerth betrifft, wie in Verbürgungsfällen, den achten Theil von dem, worüber gestritten worden, doch nie über 4 Rthlr 8 Lfl. falls hingegen der geendigte Streit Gerechtfame angienge, jederzeit Einen Rthlr zu bezahlen.

3) In Fällen, da eine von dem Heider Gerichte entschiedene Sache durch Appellation an Unsere Regierung und Oberamtsgericht zu Glückstadt gelanget, muß der Appellant, wenn er, auch in der Oberinstanz, sachfällig wird, es möge der Proceß Geld oder Geldeswerth oder Gerechtfame zum Gegenstande haben, an Appellationsbrüche 4 Rthlr 8 Lfl. entrichten. Und soll der bisherige Gebrauch, daß auch der unterliegende Appellat zu dieser Brüche angefezet worden, gänzlich abgestellet seyn.

4) In verbürgten Sachen finden keine Eidesbrüchen Statt, damit die sachfällige Parthey nicht mit zweyfacher Brüche belegt werde. Wird aber eine Sache, die ihrer Beschaffenheit nach, auf die eine oder andere Weise an das Gericht gelangen kann, in der Landvogtey durch Leistung eines Eides abgethan, so ist der unterliegende Theil die oben Num. 2. bestimmte Eidesbrüche zu erlegen schuldig; wogegen in den Sachen, die nach obenstehendem VIten §. zur alleinigen Cognition des Landvogts gehören, alle Eidesbrüchen wegfallen, und am wenigsten die Versicherungen bey Verlust Ehre und guten Leumuths, sie mögen besage des VIten §. in den von den Kirchspielvögten abzuthuenden sogenannten Pfändungssachen in die Stelle der Eide treten, oder sonst nach richterlichen Ermessen Statt finden, einige Brüche zur Folge haben.

5) Wenn die Parthey, der ein Beweis, es sey vom Landvogt oder in Provocationsfällen vom Gerichte, zuerkannt ist, so:

fort, an statt der Beweisführung, dem Gegner einen Eid zuschiebet und daher die Verbürgung unterbleibt; so ist kein Fall der zunehmenden Verbürgungsbrüche vorhanden, sondern nach abgelegtem Eide wird die Eidesbrüche gefordert.

6) In den verbürgten oder durch Ablegung eines Eides zur Endschafft kommenden Sachen, die, auch in der Oberinstanz für den Appellaten entschieden werden, muß der appellirende und zum zweyten mahle unterliegende Theil beydes die Verbürgungs- oder Eidesbrüche und die Appellationsbrüche erlegen. So ist auch die Parthey, die in einer verbürgten Sache bey dem Heider Gerichte obsieget und im zweyten Rechtsgange erst sachfällig wird, dennoch in die Verbürgungsbrüche verfallen.

7) Würde in der Oberinstanz erst ein Beweis oder Eid erkannt, so findet keine Verbürgungs- oder Eidesbrüche Statt, es möge der Eid bey Unserer Regierung selbst abgenommen werden, oder nicht.

8) Wegen keiner Verbürgungs- Eides- oder Appellationsbrüchen werden nachdiesem unvermögende Partheyen mit Gefängniß belegt. Würde aber jemand bey Ausgang seiner Sache, es sey in der Ober- oder Unter- Instanz, eines offenbaren Mißbrauchs des ihm verliehenen Armenrechts schuldig befunden, so wäre er, der unterm 21sten Octob. 1746 ergangenen, im Jahr 1775 auf die vorhin großfürstl. Districte extendirten Verfügung zufolge, in eine willkührliche Mulet zu vertheilen, die er, in Mangel des Geldes, bey Wasser und Brod absitzen müste.

9) Wenn die Partheyen sich in einer verbürgten Sache vor erfolgtem Definitiv- Erkenntnisse vergleichen, so soll ihnen von nun an die Entrichtung einiger Verbürgungsbrüche nicht zugemuthet

muthet werden; und käme es noch in der Oberinstanz vor Absprechung des Endurtheils zu einem Vergleich, so hätte so wenig Verbürgungs- als Appellationsbrüche Statt. Auf gleiche Weise bleibt in Fällen, da ein zugeschobener oder sonst erkannter Eid, auch erst in dem zu Leistung desselben bestimmten Termine und nach bereits zum Schweren aufgehobenen Fingern, erlassen oder aus anderen Ursachen nicht wirklich abgelegt wird, die Eidesbrüche ungefordert.

10) Die Verfügung vom 12ten März 1729. daß der Kläger die Octavam litis von verbürgten Sachen, es werde darin appelliret oder nicht, längstens in Zeit von dreym Jahren, salvo regressu an den Beklagten, zu entrichten habe, soll hiemit aufgehoben seyn und überhaupt in Ansehung der Verbindlichkeit des Klägers oder Appellanten die erhobene Klage oder Appellation fortzusetzen und zu Ende zu bringen, hinführo zwischen verbürgten oder zur Appellation gediehenen und anderen Sachen, der früher oder später einkommenden Brüche wegen, kein Unterschied gemachet werden.

11) Damit aber auch, bey dieser Einrichtung, Unser Interesse hinlänglich und zuverlässig beobachtet werde, so soll der Actuarius jährlich, ehe die Bruchdingung gehalten wird, alle durch endliche Entscheidung verbürgter oder zur Appellation gediehener Sachen oder durch Leistung erkannter Eide entstandene Fälle wirklich zu erlegenden Verbürgungs- Appellations- und Eidesbrüchen aus den von ihm zu haltenden Gerichts- und Extrajudicial-Protocollen, mit gebührender Sorgfalt und wie er dafür einzustehen gedenket, in sein Bruchprotocoll übertragen, und der Landschreiber dadurch in den Stand gesetzt worden, nach dem im Actuariate ausgefertigten Bruchregister auch diese Brüchen

chen zu erheben und zu berechnen. Worauf dann der Landvogt, der das Bruchregister attestiret, pflichtmäßig zu achten, wie auch, der Appellations- und vom Ausgang der Sache in der Oberinstanz abhängenden Verbürgungsbrüchen wegen, den Actuarium von der erfolgten Bestätigung der vom Heider Gerichte abgesprochenen Urtheile zeitig zu unterrichten hat.

12) Obenstehende Vorschriften und Bestimmungen sind auch auf die bey Publication dieser Unserer Verordnung bereits rechts- hängige Sachen und die in denselben vorkommende Verbürgungs- Appellations- und Eidesbrüchen zu deuten und anzuwenden.

§. XXV.

Von der Vollstreckung rechtskräftiger oder nach eingewandtem Rechtsmittel bestätigter Erkenntnisse.

Wenn die von dem Landvogt oder dem Heider Gerichte abgesprochenen Urtheile und Bescheide durch kein zur Hand genommenes Rechtsmittel ausser Kraft gesetzt werden, und doch denselben vor Ablauf der im 14ten Artikel des Landrechts bestimmten zehn Tage oder innerhalb der sonst vorgeschriebenen Frist keine Gnüge geschiehet; so kann von dem obsiegenden Theile sofort bey Unserm Landvogt ein Befehl ausgebracht werden, daß dem Erkenntnisse, bey unausbleiblicher Execution, in den nächsten vier- zehn Tagen drey, vier oder sechs Wochen, wie die Frist den Umständen und der Billigkeit nach bestimmt werden möchte, nachzuleben sey. Und würde auch diesem Befehle in der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so ist auf Reproducirung desselben (wobey Impetrant seine Rechnung über die Kosten des Befehls und der Execution dem Landvogt mit einzulieferen und dieser sie sogleich zu moderiren hat) die Vollstreckung der würllichen Nothhülfe mittelst Decrets zu verfügen. Die Execution selbst wird fernerhin, nach Beschaffenheit der Sachen und näherer Anweisung des Landrechts am a. D. und der revidirten Executions- Ordnungen vom

12ten



12ten Dec. 1636. und 1sten Aug. 1646. entweder durch Einweisung des Impetranten in das ihm zuerkannte streitige Gut, oder durch Zulegung eines Gerichts- oder Landdieners als Exequenten, oder durch die Auspfändung oder endlich durch Einthnung so vielen unbeweglichen Guts, als zur Befriedigung des Impetranten nöthig ist, bewerkstelliget. Dieser Einthnung und des damit verknüpften weiteren Verfahrens wegen wird unten im XXXsten und XXXIsten §. die erforderliche bestimmte Vorschrift ertheilet. Bey der Auspfändung sollen die gepfändeten Güter im Beyseyn des Impetranten verzeichnet, darauf an einen dritten Ort gebracht, und von den verordneten Kirchspiels- Aestimatores geachtet werden, und wenn dann die dem Ausgepfändeten zur Wiedereinlösung offenstehende zehn Tage abgelaufen sind, verbleiben sie dem Impetranten ohne weiteres Erkenntniß nach der Rechtungssumme, mithin solchergestalt, daß er dasjenige, was nach seiner Befriedigung und nach Abzug der im voraus moderirten, mit der erlangten Rechtshülfe verknüpften Kosten überschiesset, an den Gegentheil auszukehren hat. Da auch nicht selten geschiehet, daß die Ehefrauen der Debitoren, um die Auspfändung zu vereiteln und nachher desto mehr bey Seite zu schaffen, vorgeben, daß die zu pfändende Sachen ihnen zugehören; so ist auf dieses Vorwenden nicht zu achten, sondern die Sachen sollen nichtsdestoweniger an einen dritten Ort gebracht werden. Doch bleibt den Ehefrauen, die besagtermassen auf einige Güter Anspruch machen, vorbehalten, nach bewerkstelligter Pfändung das ihnen vorgeblich darant zustehende Eigenthumsrecht gehörig auszuführen; nur daß sie, bey Verlust ihres Rechts, die Sache innerhalb der obgedachten zehntätigen Frist anhängig machen. Solten übrigens einige Unterthanen sich unterstehen, bey den besagtermassen vorzunehmenden Pfändungen oder Executionen die Land- oder Kirchspiels-Diener durch Zuschliessung der Thüre oder auf andere Weise an

F

der

der Verrichtung ihres Amtes zu verhindern, oder gar die Verweigerung haben, sich ihnen gewalthätig zu widersetzen; so sollen sie sofort zur Haft gebracht und mit acht bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt, auch nach Befinden noch härter bestrafet werden.

§. XXVI.

In liquiden
auf klare
Hand u. Sie-
gel beruhenden
Sachen, wie
auch in den
vier Fällen,
hat der Landvogt
Mandata S. C.
abzugeben und
zur Execution zu
bringen.

Wenn Mandate cum clausula gebeten und nach Beschaffenheit der Sache abgegeben werden, der Gegentheil aber rechtliche Ursachen zu haben glaubt, warum er dem Befehle zu gehorchen nicht schuldig sey, so gehen sie in simplicem citationem über, und wird dabey in allen Stücken das obbestimte Verfahren beobachtet.

Mandate sine clausula finden nach Unserer Verordnung vom 25ten Jul. vorigen Jahrs Statt, wenn Schuldforderungen, Obstacial-Klagen oder andere Ansprachen in klaren, mit keinem sichtbaren Mangel behafteten Briefen und Siegeln gegründet sind. Und hat der Landvogt in diesen liquiden Sachen, mit Ausschließung aller Producation an das Gericht, zu verfügen und bey Ertheilung, Bestätigung und Vollstreckung seiner Befehle, wie auch in Ansehung der wider dieselbe nachgelassenen Supplication an Unsere Landesregierung, sich durchgehends nach dem Inhalt besagter Verordnung zu richten.

Anderere Mandate S. C. die sich auf keine klare, unverdächtige Briefe und Siegel gründen, sind nur allein in den bekannten vier Fällen zugelassen und vom Landvogt zu ertheilen; und es findet dagegen keine andere Einrede als die Exceptio sub- & obreptionis Statt, und auch diese nur in so ferne dieselbe vor sich klar oder sofort zur Liquidität zu bringen ist. Erfordert sie aber
noch

noch eine weitere Untersuchung, so ist derjenige, gegen welchen ein solcher Befehl ausgebracht worden, demselben schlechterdings zu gehorchen schuldig, ihm indessen dabey unbenommen, seine Gerechtfame gegen den Extrahenten durch ordentlichen Proceß auszuführen. Leistet er dem Befehl keine Folge, so soll, auf weiteres Anhalten, mit Vorbehalt der in demselben angedroheten, durch seinen Ungehorsam bereits verwürkten Brüche, ein Mandatum arctius gegen ihn abgegeben, er auch, bey fernerer Widersesslichkeit, durch rechtliche Mittel zur Parition gebracht werden.

§. XXVII.

Was die unabgeführten herrschaftlichen Gefälle, wie auch Landes- und Kirchspiels- Deichs- und Schleusen- Anlagen betrifft, ist den Einnehmern, wenn diese Rückstände noch privilegiert sind, sie aber den Säumigen länger Credit zu geben nicht für rathsam halten, die Einthuung ihrer Güter, so viel davon zu Bezahlung der Schuld vonnöthen und der zu dem Ende, ohne Aufgebot und Verlegung durch den Kirchspielvogt zu bewerkstelligende Verkauf derselben an den Meistbietenden, in Mangel eines andern, zu Befriedigung der Imploranten hinlänglichen Mittels, von dem Landvogt zuzustehen. Und haben die Einnehmer bey demselben schriftlich darum anzusuchen, ihm auch zugleich den Betrag der unberichtigten Gefälle durch Vorzeigung ihrer Hebungregister darzuthun; worauf er dann die gebetene Einthuung und Licitation durch ein Decret verfüget. Es soll auch die Vollstreckung dieses Decrets durch keine Einwendungen aufgehalten werden, Implorat könnte dann mit Quitungen darthun, daß er bezahlet habe, auch dagegen keine Provocation an das Gericht, vielweniger einige Appellation oder Supplication mit suspensivischer

Wie es mit Eintreibung rückständiger herrschaftlichen Gefälle, Landes- und Kirchspiels- Anlagen, und anderer liquiden Pöste zu halten.

Wirkung Statt finden, sondern allen diesen Rechtsmitteln in solchen Sachen nur effectus devolutivus zustehen. Es ist indessen jederzeit die Tilgung der Schuld durch einen specialen Verkauf einzelner entbehrlicher Mobilien, Moventien oder Landstücke zu versuchen, ehe zum Verkaufe eines ganzes Hofes mit seinen Zugehörungen und überhaupt zu einem generalen Verkaufe geschritten wird; und der Licitations-Termin muß vierzehn Tage vorher nicht allein in dem Kirchspiel, wo der Debitor wohnet und die eingethanen Immobilien belegen sind, sondern auch in zweyen benachbarten Kirchspielen, und daneben durch öffentlichen Anschlag an der sogenannten Pforte zur Heide, bekannt gemacht werden. Auch soll dem Schuldener frey stehen, die Mobilien und Moventien innerhalb zehn Tagen nach dem Verkaufe, die Immobilien aber innerhalb sechs Wochen, durch völligen Abtrag der Rückstände und verursachten Kosten, wieder an sich zu bringen. Und in Entstehung dessen, wird seinen ausser der Landschaft sich aufhaltenden Gläubigern, die ein Pfandrecht an die verkauften unbeweglichen Stücke haben, verstattet, in gedachter sechswoöchigen Frist dem, der den Zuschlag erhalten hat, überzubieten und, wenn dieser sich zu keinem weiteren Bote entschlosse oder nicht das höchste Bot behielte, als Meistbietende das Gut zu sich zu nehmen; Doch daß von einem solchen auswärtigen Gläubiger zuvorst eidlich erhärtet werde, daß ihm von der angelegten Licitation nichts bekant gewesen sey.

So ist auch die unverzügliche Eintreibung der rückständigen Beiträge zur allgemeinen Brandcasse von dem Landvogt, nach näherer Vorschrift Unserer Verordnung vom 20sten Jun. 1776. VIII Th. §. 6. auf Anzeige des Branddirectors, mittelst Decrets zu verfügen. Und wegen anderer völlig liquiden Pöste, als Forderungen aus den von den Kirchspielvögten vermittelten und durch
 einen

einen Extract aus ihrem Protocoll bescheinigten Vergleich, zuerkannter und ermäßigter Proceßkosten u. s. f. wird ebenfalls von ihm, auf schriftliches Ansuchen, schleunige Execution (doch in Einthuungsfällen mit Aufgebot und Berlegung) verhänget, und gegen den im Actuariat auszufertigenden Executionsbrief keine Einsage zugelassen, es würde dann vom Imploraten sofort mit Urkunden dargethan, daß sein Gegner schon, der Verpflichtung gemäß, befriediget sey, oder sich mit ihm des Abtrags wegen vereiniget habe.

§. XXVIII.

Auch in Ansehung verschiedener andern Pöste, als des in natura empfangenen Saat- und Brod-Korns, der Schmiede- und Rademacher-Arbeit, der Forderungen des Stempel-Papier-Verwalters oder seines Substituten wegen firdten Stempelpapiers, der Gebühren und Auslagen der Officialen und der Vor-schüsse und Salarien-Rechnungen der Advocaten (vorausgesetzt, daß alle diese Pöste nicht über zwey Jahr alt seyn) wie auch wegen einer vor dem Kirchspielsvogt, nach seinem Attestat, bey dem fruchtlosen Versuch der Güte gestandenen Schuld soll ein executivisches Verfahren Statt finden; doch daß, zu Verhütung unnöthiger Weiterungen, in dem auf Bewilligung der Landvogtey, im Actuariat auszufertigenden Executionsbriefe der eigentliche Betrag der Forderung benannt und wenn sie aus mehreren Pösten besteht, die Einlieferung einer dem Impetraten mit zu insinuirenden Rechnung nie unterlassen werde, diesem auch freystehe, seine Einsage wider den Executionsbrief im Actuariat verzeichnen zu lassen und dadurch die Wirkung desselben zu suspendiren. Verläuft die gesetzte Frist, ohne daß solches geschiehet, oder wird der gethanen Einsage in der Folge abgeholfen und leistet Impe-

Welcher an-
deren Pöste
wegen sofort
Executions-
briefe ausge-
bracht werden
können.

trant dem Executionsbriefe dennoch keine Genüge, so ist derselbe im Actuariat (wo zu den Executionsbriefen und dabey vorkommenden Einsagen das mehrgedachte Extrajudicial-Protocoll mit zu gebrauchen ist) zu Grunde zu schreiben oder von dem Actuario, daß keine Einsagen geschehen oder die geschehenen weggefallen seyn, im Protocoll und auf dem Executionsbriefe zu zeichnen und darauf von dem Landvogt sogleich die Execution zu verhängen. Wobey es sich von selbst versteht, daß hiewider keine Einsage, die bey dem Schlusse des vorhergehenden §. angeführten beyden Fälle ausgenommen, am wenigsten aber einige Provocation Statt finden könne und müsse.

§. XXIX.

Wie Real-
und Personal-
Arreste zu
verhängen
und zu after-
folgen.

Was die Arrest-Sachen betrifft, muß beydes der Real- und Personal-Arrest ordentlicher Weise bey dem Landvogt mittelst einer einzugebenden Bittschrift gesucht werden, der dann denselben in den Fällen, in welchen die Rechte ihn verstaten, zu verhängen hat. Und ist der Arrestant, sub poena deserti arresti, schuldig, den Realarrest innerhalb sechs Wochen, den Personal-Arrest hingegen sofort oder doch vor Ablauf dreyer Tage durch Ausbringung einer Ladung ad videndum justificari arrestum zu afterfolgen; worauf dann ferner den vorhin in Ansehung des ordentlichen Processus erteilten Vorschriften gemäß zu verfahren ist. Wie übrigens, nach der bisherigen Gewohnheit, in Fällen, da Gefahr mit dem Verzug verknüpft ist, der Arrest bey dem Kirchspielvogt des Orts gesucht und von ihm dergestalt verhänget werden kann, daß solcher vier und zwanzig Stunden von Zeit der Anlegung gültig ist, binnen diesem Zeitraume aber bey dem Landvogt erneuert und dann fernerweit afterfolget werden muß; so wird es auch hinführo dabey gelassen.

§. XXX.



§. XXX.

Wenn ein Urtheil, Definitif-Bescheid oder Mandat S. C. zu vollstrecken und durch Pfändung der Mobilien, Moventien und anderen zur Fahrniß gehörigen Sachen, als welche man in der Regel zuerst anzugreifen hat, die Befriedigung des obsiegenden Theils nicht zu erhalten ist, folglich das Erkenntniß (vorausgesetzt, daß nicht mehrere Gläubiger zugleich auf die Bezahlung dringen und auf die Art ein generaler Concurß entsteht) durch Einthuung der unbeweglichen Güter des Debitoren, so viel deren dazu vonnöthen, zur Vollstreckung gebracht werden muß; so soll der diese Einthuung erlangende Gläubiger, falls nicht demselben an dem Eingethanen das Recht des unverlassenen Guts zu steht oder sein Schuldener sich ausdrücklich zur Subhastation ver schrieben hat, die ihm eingethanen unbeweglichen Güter durch zwey der nächstbenachbarten beeidigten Kirchspiels-Aestimato ren (welche, auf eigene Kost, für einen ganzen Tag jeder eine Ge bühr von Ein Rthlr für einen halben Tag und weniger aber Ein bis Zwey Markl. zu genießen haben) ächten lassen, und demnächst über so viel, als nach der Nochtung zu seiner Befriedigung mit den ohngefährlichen Kosten erforderlich ist, ein öffentliches, von dem Landvoigt, auf Vorlegung des Nechtungsinstruments und der Einthuung, im Entwurf zu bewilligendes und dann im Actua riat auszufertigendes Proclama ad profitendum an diejenigen, die ein besseres Recht an solche Güter zu haben vermeinen, cum termino von sechs Wochen ausbringen. Dieses Proclama ist drey mahl nach einander, und zwar von vierzehn Tagen zu vier zeh n Tagen, in dem Kirchspiel, worin die Güter belegen sind, zu publiciren; und bey dem Kirchspielschreiber daselbst geschehen die in ein Protocoll zu bringende Angaben innerhalb der gesetzten Frist, welche von der Zeit der ersten Publication zu rechnen ist.

Welcherge stalt in Fäl len, da zu Vollstreckung eines Erkennt nisses dem ob siegenden Theile gewis se Güter des Gegners ein gethan wor den, mit den selben zu ver fahren.

Geben



Geben sich sodann keine mehrere Creditoren an, so muß derjenige, welcher die Einthung der Güter erhalten hat, sie nach dem Aestimato annehmen, und wenn dieses grösser ist, als seine Forderung, den Ueberschuß seinem bisherigen Schuldener baar herausgeben; die übrigen Gläubiger aber, die sich auf das Proclama nicht angegeben haben, sind dadurch mit ihrer Ansprache an solche Güter präcludiret.

Melden sich aber mehrere Gläubiger auf das Proclama, so hat derjenige, welcher die Einthung erhalten, anstatt der, nach der vorigen Gewohnheit, bey dem Landvogt gegen sie auszubringenden Citation zu Justificirung ihrer Angabe (als welche Ladung von keinem Nutzen war, indem die Angaben blos zur Liquidation, eigentlich Justification, haftend erkannt wurden) sogleich unmittelbar die sogenannte Aufbots-Verlegung, oder die Justification und Classification der geschehenen Angaben und was dem anhängig, vor dem Kirchspielvogt des Kirchspiels, in welchem die Güter belegen sind, mit Zuziehung des Kirchspielschreibers als Protocollhalters, oder falls eine gegründete Ursache, jenen oder diesen zu recusiren, vorhanden wäre, die Ernennung eines andern Kirchspielvogts oder Kirchspielschreibers bey dem Landvogt zu bewürken. Vor diesen Officialen ist sodann die Justification und Liquidation der Angaben vorzunehmen, und von denselben ihre Classification zu bewerkstelligen; da dann derjenige, welcher die Einthung ausgewürket hat, die Gläubiger, denen ein Vorzugsrecht vor ihm zukommt, innerhalb sechs Wochen, bey Verlust seines Rechts, mit baarem Gelde auszulösen schuldig ist, wenn von dem Aestimato der Güter, die er sich einthun lassen, für ihn so viel übrig bleibt, daß er daraus seine Befriedigung wegen der Forderung, welcherhalben die Einthung geschehen, an Capital, Zinsen und Kosten völlig erhalten kann.

Geschäfte

Geschähe es, daß so viele ältere Creditoren sich angäben, daß derjenige, der das Aufbot impetrit hat, überall nicht oder nicht völlig zur Perception gelangen könnte; so soll der an dem Aestimato zuletzt participirende Gläubiger die vorhergehenden innerhalb sechs Wochen auslösen, oder, bey Unterbleibung dessen, seines Rechts an dem aufgegebenem Gute verlustig seyn; da dann der, welcher das Aufbot bewürket hat, in dessen Stelle tritt, und wenn er seine völlige Befriedigung aus dem Gute erlangen kann, die Lösung zu thun schuldig ist. Könnte er aber, auch in diesem Falle, seine völlige Bezahlung noch nicht erhalten, so muß der dem abgetretenen letzten Percipienten unmittelbar vorgehende Gläubiger die noch übrigen älteren vor Ablauf der sechs Wochen auslösen oder ebenfalls sein Recht an dem Gute fahren lassen. Und wenn dieser sich zu dem letzteren entschlosse, der sodann bleibende Ueberschuß aber gleichwohl zur völligen Befriedigung des aufbietenden Creditoren nicht hinreichte; so sind die weiter vorhergehenden Gläubiger in ihrer Ordnung ebenmäßig verbunden, entweder die ihnen vorgehenden Creditoren auszulösen oder sich ihres Rechts an dem Gute zu begeben. Jedoch erstreckt sich diese Verbindlichkeit der Creditoren, die vor dem aufbietenden Gläubiger den Vorzug haben, nicht weiter, als bis der Fall eintritt, daß der Ueberschuß des Aestimati zu seiner völligen Befriedigung zureichet.

Solte nun derselbe, wegen der von einem ihm vorgehenden Gläubiger beschafften Auslösung, aus dem aufgegebenen Gute zur völligen Perception nicht gelangen können; so soll ihm, er mag den unzulänglichen Rest gutwillig zu sich nehmen und, auf Abschlag in seiner Forderung, behalten oder nicht, frey stehen, die Einthuung anderer Güter des Schuldners zu suchen, und fallen ihm die Kosten des ersten Aufbots, als welche, wie andere

G

Concurſ-

Concurs-Kosten, vor allen Forderungen in das aufgebotene Gut erlegt werden, nicht zur Last.

Wosern hingegen derjenige, der die Einthung erhalten hat, nicht allein mit seiner Forderung zur Perception komt, sondern auch von dem Aestimato noch etwas übrig bleibt; so sollen, der landesherrschastlichen Resolution vom 2ten August 1664 zufolge, die ihm nachstehenden Gläubiger ihn auszulösen nicht befugt seyn, sondern der Ueberschuß der Nechtungssumme ist von demselben, innerhalb sechs Wochen, an den Schuldener baar auszuführen. Und gleichergestalt soll auch ein älterer Gläubiger, der, beim Abtritt des aufbietenden, das Aufgebotene behalten will und sich zur Auslösung der ihm vorgehenden Creditoren entschliesset, den Ueberschuß an den aufbietenden Gläubiger, oder, wenn dieser ihn nicht annehmen will, an den Schuldener zu bezahlen, verbunden seyn.

Wie dann sowohl die auszulösenden Creditoren als der Debitor nicht allein sofort executive wider den aufbietenden Gläubiger und überhaupt gegen den Löser verfahren können, sondern ihnen auch, doch nur auf eine gedoppelte Sächsische Frist, an dem Aufgebotenen das gesetzmässige Recht eines unverlassenen Guts, um immittelst ihre Gerechtsame afterfolgen zu können, vorbehalten wird. Und soll der aufbietende Creditor und überhaupt der Löser, vor Ablauf besagter gedoppelter Sächsischen Frist, wosern er nicht innerhalb derselben die geschene Lösung und Bezahlung des Residui beybringeret, das Aufgebotene als das seinige anzutreten und im Cataster sich zuschreiben zu lassen nicht befugt seyn.

Die Onera realia des Aufgebotenen werden von der Zeit an, da das Proclama abgelauffen ist, von dem Aufbieter oder
 Löser

Löser abgehalten, wogegen er dann auch von der Zeit an die Früchte genießet und wird hierauf bey der Aechtung Rücksicht genommen.

Dem Schuldener wird überhaupt, nach gehaltener Aufbots Liquidation und Verlegung oder, wenn kein Mitgläubiger sich meldet, nach abgelaufenen Proclamate, noch eine Frist von zehn Tagen zugestanden, um durch Erlegung der Aechtungssumme oder Befriedigung des anbietenden Creditoren das Aufgebotene wieder an sich zu bringen.

§. XXXI.

Hätte ein Schuldener sich freywillig zur Subhastation oder Licitation verschrieben, als welches einem jeden frey stehen soll; so ist es mit der Einthuung und Proclamation, nach Maasgebung des vorigen §., doch ohne, daß es der daselbst erfordernten Aechtung bedürfe, zu halten, das Aufgebotene aber, wenn zufoerst die Kosten, die privilegirten onera realia und die vorhergehenden Forderungen von dem Gläubiger abgetragen worden, durch den Kirchspielvogt des Orts dem Meistbietenden für baare Bezahlung zuzuschlagen und zu verkaufen. Der Ueberrest wird dem Schuldener zugestellet; wogegen dem Gläubiger sein Recht an dessen übrige Güter vorbehalten bleibt, wenn er nicht völlig befriediget worden. Doch kan der Schuldener den geschenehen Zuschlag rückgängig machen, wenn er, innerhalb vierzehn Tagen nach der Subhastation, dem Gläubiger, der sie ausgewürket hat, seiner ganzen Forderung und der gehaltenen Kosten wegen befriediget, oder, falls die Licitationssumme nicht so viel betrüge, diese anstatt des Meistbietenden bezahlet; da dann im letzteren Falle der Gläubiger sich, wegen seiner übrig bleibenden Forderung, nur in Mangel anderer Güter des Schuldners aufs neue an dieses Gut zu halten befugt ist.

Wie es insonderheit bey ausbedingener Subhastation des eingethanen Guts oder vorbehaltenem Eigenthum desselben zu halten.

In Ansehung des unverlassenen Guts hat es fernerhin dabey sein Verbleiben, daß dem Gläubiger, der sein unverlassenes Eigenthum angreifen will, dasselbe ohne Nechtung, gegen Abführung der privilegirten onerum realium, in Bezahlung eingethan wird, und darauf ein Proclama, dessen Ausfertigung und Publication nach der im vorigem §. ertheilten Vorschrift geschieht, auszubringen ist. Es soll jedoch der Schuldener hinführo befugt seyn, innerhalb zehn Tagen nach bewerkstelligter Einhuung die öffentliche Feilbietung des Guts zum Versuche, ob nicht von der Kauffsumme etwas für ihn überbleiben möchte, in der Landvogtey zu verlangen; da dann das Proclama zugleich auf diese, nach Ablauf desselben vorzunehmende Licitacion gerichtet wird. Auch soll ihm die Lösung des Guts in Zeit von sechs Wochen, die von dem Tage der ersten Publication des Proclamatis zu rechnen sind, oder falls dieses zugleich auf einen öffentlichen Verkauf gerichtet ist, innerhalb zehn Tagen nach gehaltener Licitacion frey stehen. Nach dem Schuldener wird auch den folgenden Gläubigern die Lösung in denselben Fristen verstattet; doch, wenn zur öffentlichen Feilbietung geschritten wird, nur in dem Falle, da auf der Licitacion kein zulänglicher Bot, mithin kein Zuschlag geschieht. So müssen auch dieselbe, weil sie die Güter ihres Debitoren ohne Nechtung anzunehmen nicht befugt sind, sofort wenn sie lösen, eine Aestimation besorgen, und den etwanigen, nach Abzug der verlegten Lösungsgelder und ihrer Forderung, samt was dem anhängig, bleibenden Ueberschuß an den Schuldener, wie oben verordnet ist, auskehren.

§. XXXII.

Von der Lös-
 von der Güter
 und der Edic-

Wenn mehrere Gläubiger zugleich in einen Schuldener drin-
 gen, mithin, auf ihre oder seine eigene Veranlassung, ein gene-
 raler

raler Concurſus entſteht, ſo hat er bey dem Landvogt das benefici-
cium ceſſionis honorum, und daß alle gegen ihn verhängte oder
obhandene Executionen ſuspendiret werden mögen, mit Anfüh-
rung ſeiner Gründe, anzufuchen, und dabey die Nahmen ſeiner
Creditoren, auch was und wie viel er einem jeden ſchuldig, nach
beſtem Wiſſen anzuzeigen und zu ſpecificiren; da dann, wenn ſei-
ne Gläubiger dazu citiret und darüber gehöret worden und ſich
keine gegründete Urfachen finden, warum die ceſſio honorum zu
verſagen, dieſelbe ihm mit dem Bedinge: ſo weit nicht beym Fort-
gange des Concurſes ſich wider Verhoffen Umſtände hervorthun
möchten, die ihn dieſer Wohlthat unfähig machten, zu verſtatten
iſt. Wobey diejenigen Gläubiger, welchen ein vorbehaltenes
Eigenthum an eines oder des andern von des Cedenten Gütern
zuſteht, ſolches anzuzeigen haben, damit auf ihre Gerechtfame
Rückſicht genommen werden könne.

Würde der Schuldener zu der Zeit, da verſchiedene ſeiner
Gläubiger gerichtlich auf ihre Bezahlung dringen und alſo ein
Concurſus bevorſteht, oder hernach, etwas von ſeinen Gütern ver-
äußern; ſo können dieſe Stücke, der Maſſe zum Beſten, zurück-
gefordert werden, oder auch die Gläubiger, bey der Verlegung,
in dieſelbe wählen, und nur denjenigen, die vor publicirtem Pro-
clamate etwas von dem Schuldener gekauffet haben, wird, da
fern ſie nicht erweiſlich von ſeinem Zuſtande unterrichtet, alſo in
mala fide geweſen ſind, das Kaufgeld aus der Maſſe oder von
den einwählenden Gläubigern vergütet. Würde jemand, der
etwas ſolchergestalt an ſich gebracht oder auch einige von dem
Schuldener bey Seite geſchafts Güter in Empfang genommen
hätte, das an ſich gebrachte oder ſonſt angenommene Gut nicht
vor abgelaufenem Concurſus-Proclamate in der Kirchſpielschreibe-
rey angeben; ſo wäre er daſſelbe ohne Entgelt auszuliefern und

der Masse Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig, auch aufferdem, nach Beschaffenheit des Falles, willkührlich zu bestrafen. Nicht weniger soll der Schuldener selbst, der nach gesuchtem beneficio cessionis bonorum etwas veräußert oder auf die Seite bringet, oder die vorher bey Seite geschafte oder veräußerte Güter verschweiget, als ein offenbarer Betrüger, mit Gefängnisse bey Wasser und Brod und nach Befinden härterer Leibesstrafe beleet, auch, wenn zulängliche Anzeigen vorhanden sind, daß er einige zur Masse gehörige Güter gefissentlich verheimliche, zur gefänglichen Haft gezogen und nicht eher losgelassen werden, als er der Wahrheit gemäß entdeckt, an wen die Güter veräußert oder wohin sie gebracht worden.

Damit auch diesem Unfug desto besser gewehret werde, so hat der Landvogt, wenn der Schuldener sich erkläret, daß er bonis cediren wolle, und um die Concession dazu anhält, sogleich zu verfügen, daß von dem Kirchspielvogt des Kirchspiels, worin des Schuldners Güter belegen, die Versiegelung und Inventur derselben vorgenommen und ein tüchtiger Curator zu Verwaltung der Masse bestellt und vereidet werde, auch darauf die Taxation der Güter geschehe. Und ist das aufgenommene Inventarium von dem gemeinschaftlichen Schuldener, auf Verlangen der Gläubiger, ohne alle Einwendungen zu beeidigen, und dieser Eid, in ihrem Beyseyn in foro concursus selbst, nach vorgängiger Verwarnung, abzulegen.

Von dem bestellten Curatore bonorum wird spätestens innerhalb vierzehn Tagen das Proclama an die Gläubiger zu Anhebung ihrer Forderungen bey der Landvogtey ausgebracht, welches den in der Landschaft wohnenden dazu sechs Wochen, den Auswärtigen hingegen zwölf Wochen zustehen und in dem Kirchspiel,

wo der Cedent seine Wohnstatt hat, wie auch in allen Kirchspielen der Landschaft, wo bekannte Gläubiger desselben wohnen, zu dreym malen von vierzehn zu vierzehn Tagen durch gewöhnliche Verlesung vor offenem Kirchspiel publiciret werden muß. Und sollen die Angaben auf dasselbe nicht, wie vormahls fast zur Gewohnheit geworden, durch die Verzeichnung einer bloßen Einsage geschehen, sondern ein jeder allemahl bestimmt angeben, was und wie viel er fordere, und aus welchem Grunde, und widrigenfalls die Angabe von dem Kirchspielschreiber nicht angenommen werden. Sollten aber gültige Ursachen vorhanden seyn, warum jemand seine Forderungen oder Ansprüche sogleich bestimmt anzugeben nicht vermöchte; so soll er diese Ursachen dem Landvogt mittelst einer Bittschrift bestimmt anzeigen und, wenn sie diesem nicht ohnehin bekannt sind, zugleich bescheinigen; worauf ihm dann die Concession, seine Angabe überhaupt zu thun, von dem Landvogt nach Befinden ertheilet wird.

Es sollen auch nicht allein, wenn in Concurssfällen Proclama-
mata ergangen sind, sondern auch bey allen anderen, sie mögen zum Behuf einer Aufbotsverlegung oder über ein verkaufte Im-
mobile oder sonst aus einer andern Ursache abgegeben und publi-
cirt seyn, die Angaben jederzeit solchergestalt geschehen, daß in
denselben sowohl die Summen der Forderungen nebst der causa
debendi, als auch worin die Ansprüche und Gerechtigkeiten ei-
gentlich bestehen, bestimmt ausgedrückt werde. Und hat der
Kirchspielschreiber für jede Angabe fernerhin vier Eschl. zu genießen.

§. XXXIII.

Nach abgelaufener zu den Angaben bestimmten Frist hat der ^{Wie in Con-}
Curator bonorum innerhalb vierzehn Tagen, zu Beförderung ^{curss - Fällen}
der Liquidation und Verlegung, bey der Landvogt^{ey} einen Ter- ^{die Justifica-}
min



tion und Li-
quidation,
wie auch die
Classification
u. Verlegung
oder Distri-
bution zu be-
werkstelligen.

min und eine präclusivische Citation an die Gläubiger auszubrin-
gen. Diese haben sodann in termino vor dem Kirchspielvogt des
Kirchspiels, wo der Schuldener wohnet oder zur Zeit seines Ab-
lebens gewohnt hat, mit Zuziehung des Kirchspielschreibers da-
selbst, als Protocollhalters, ihre Forderungen zu justificiren
und zu liquidiren, und nachdem darauf in einem fort die Classifi-
cation derselben von dem Kirchspielvogt bewerkstelliget ist, wird
sogleich zur Distribution oder Verlegung geschritten. Und es be-
hält die ganze Liquidation, Classification und Distribution ihren
Fortgang, wenn gleich von einem oder dem andern Gläubiger
gegen dieselbe und die geschehene Einwählung eines Mitgläubigers
protestiret wird.

Dergleichen Protestationen können nun zwar, wie bisher,
sowohl gleich bey dem Conkurs, als auch innerhalb zehn Tagen nach
der Verlegung, eingewendet werden; sie müssen aber von Ein-
gesehenen der Landschaft innerhalb dreyer Wochen und von Aus-
wärtigen innerhalb sechs Wochen bey dem Landvogt prosequiret
werden, und, wenn es nicht geschiehet, fallen dieselbe als erlo-
schen weg. Wie indessen dieses nur von den Streitigkeiten, die
bey Concursen, zwischen zweyen oder mehreren Gläubigern, es
sey über die geschehene Liquidation oder Classification ihrer For-
derungen oder über die zu ihrer Befriedigung gethane Einwählung
in gewisse zur Masse gehörige Güter, vorkommen, und den daher
rührenden Protestationen zu verstehen ist; so soll dasselbe auf an-
dere Fälle nicht gedeutet werden, z. B. wenn ein Conkurs-Gläu-
biger solche Güter, die ein Dritter in Besiz hat und von welchen
nicht ausgemacht ist, daß sie zur Masse des Cedenten gehören,
wählen, oder sonst, zum Nachtheil des Dritten, dessen Gelder
oder Güter zur Masse ziehen wolte und dieser dagegen protestirte,
oder wenn auffer den Conkursfällen jemand zu Verwahrung sei-
nes

nes Rechts oder zu Bezeugung seines Dissensus zu protestiren dienlich fände. Und liegt also demjenigen, der in einem Falle dieser Art protestiret, keine Verbindlichkeit ob, seine Protestation zu afterfolgen.

Weil auch ein Gläubiger, der beym Concurse seine Einwählung ohne Widerspruch gethan hat, durch eine innerhalb zehn Tagen erst zum Vorschein kommende ihm unbekannte Protestation um seine gerechte Forderung gebracht werden kann, die er, wenn die Protestation beym Concurse selbst geschehen wäre, vermöge des ihm unstreitig zukommenden Orts, durch eine auf den Fall, daß er sachfällig würde, gerichtete anderweitige Einwählung hätte retten können; so soll ein Gläubiger, der innerhalb der zehn Tage erst gegen die einem Mitgläubiger zugestandene Priorität protestiret, bey Verlust dieser Protestation, schuldig seyn, binnen vierzehn Tagen nach ihrem dato auf seine Kosten, eine neue Classifications- und Distributions Handlung, und zwar vom dem streitigen Orte an, zu veranlassen; da dann nach solchem anderweitigen Termine alle fernere Einwählungen aufhören, und, auch innerhalb zehn Tagen, nicht weiter Statt finden.

Sonst versteht sich hiebey von selbst, daß Protestationen und Einwählungen, die keine widersprochene Priorität betreffen, sondern sich bloß auf das Liquidations Erkenntniß für einen Mitgläubiger beziehen, wie auch Einwählungen in verschwiegene Güter eine neue Classifications- und Verlegungs- Handlung nicht erfordern.

§. XXXIV.

Wenn zwey oder mehrere Gläubiger in ein zur Masse gehöriges Gut gewählt haben, mithin der letztere den ersteren oder Besondere die Einwählung und Lösung der

§



anaehende der zuletzt einwählende die vorhergehenden mit der Summe, wo-
Vorschriften. mit ein jeder in das Gut verleget ist, auszulösen hat; so bleibt
dazu, in Ansehung der Immobilien, die eingeführte sechswoch-
ge Frist bestimmen, und wird dieselbe nach wie vor von dem Tage
der vollendeten Distribution, auch wenn die Einwählung erst her-
nach innerhalb zehn Tagen geschehen wäre, gerechnet. Besteht
aber das zu lösende Gut in beweglichen Sachen oder Moventien,
so muß die Lösung, statt der bisherigen zehn Tage, innerhalb
vierzehn Tagen (wiederum vom Tage der geendigten Verlegung)
geschehen. Wäre indessen vor einem Gläubiger, welcher in den
von einem unbeweglichen Gute bleibenden Ueberschuß zieht, meh-
rere Creditoren in dasselbe verleget; so soll ihm, wenn er alle zu
ihrer Auslösung erforderliche Gelder nicht sogleich zusammenbrin-
gen kann, nur obliegen, innerhalb besagter sechs Wochen dem
Gläubiger, der unmittelbar vor ihm in dieses Gut gezogen hat,
die Summen, womit die vorhergehenden Creditoren auszulösen
sind, baar anzubieten, oder ihm, zum Beweise der geschehenen
Befriedigung dieser Creditoren, ihre Quitungen zu Händen zu
stellen, ihm auch zugleich eine Obligation, worin er sich zur Be-
zahlung der Forderung desselben sub obstagio und mit Verpfän-
dung seiner sämtlichen Güter verbindlich macht, einzuhändigen;
wobey auch dieser Gläubiger ohnehin das Recht des unverlassenen
Eigenthums an gedachtes Gut bis zur wirklichen Zahlung behält.
Geschiehet die Auslösung innerhalb der obbestimmten vierzehn Tage
oder sechs Wochen nicht, so ist die Einwählung selbst dadurch er-
loschen; in welchem Falle sowohl als in demjenigen, da niemand
in den Ueberschuß des angeschlagenen Werths gezogen, der Cre-
ditor, der zuletzt oder allein in das Gut gewählt hat (vorausge-
setzt, daß jener die ihm vorgehenden Gläubiger, die vor ihm dar-
in gezogen, in der vorgeschriebenen Frist auslöse) dasselbe behält,
wenn gleich es nach der Rechnung ein ansehnliches mehr werth ist,
als

als seine Forderung nebst den etwa von ihm ausgelöseten Pösten ausmacht. Nur soll dem gemeinen Schuldner und seinen Erben in Ansehung derjenigen Güter, in welchen die Gläubiger noch einen Ueberschuß lassen, das Recht zustehen, sie in gedachten Fristen, also die Mobilien und Moventien innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der geendigten Verlegungs-Handlung, die Immobilien aber von solchem Tage an binnen sechs Wochen, doch jederzeit mit baarem Gelde, zu lösen.

Wenn ein Gläubiger die Lösung gehörig beschaffen will, ein Mitgläubiger aber dazu näher zu seyn vermeinet, so sollen die vorhergehenden Gläubiger durch diesen zwischen zweyen folgenden entstehenden Streit nicht aufgehalten werden, sondern nichtsdestoweniger ihre Auslösung in der gesetzlichen Frist zu gewarten haben. Und ist derjenige von den in Streit gerathenen beyden Gläubigern, welchen der Concurstrichter bey der Classification zuerst gesezet hat, die Lösung, mit Vorbehalt des gegenseitigen Rechts, zu thun befugt und schuldig.

Hat ein Gläubiger verschiedene Forderungen, so kann er mit denselben in verschiedene beweg- oder unbewegliche Stücke wählen, und in allen einen Ueberschuß nachlassen. Mit Einer Forderung hingegen muß er bey Einem Stücke, so weit es zureichet, bleiben und kann nur mit dem Theile, der über die Rechtsumme dieses Stückes geht, sich in ein anderes einwählen. Und so wenig in solchem als im ersteren Falle ist er befugt, seiner Einwählung die Bedingung beyzufügen, daß er nicht anders als zusammen gelöset seyn wolle, sondern den folgenden Gläubigern stehet frey, in den bey dieser oder jener von seinen absonderlichen Einwählungen übergebliebenen Rest absonderlich zu wählen und nebst den vorhergehenden Gläubigern, die etwa in das Gut ver-

leget worden, auch ihn wegen seines darin gezogenen Quanti besonders auszulösen. Jedoch soll der ganze Hof des Cedenten, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Ländereyen und Perennien beyammen bleiben, es wäre dann, daß die Gläubiger einhellig in die Zergliederung desselben willigten, oder daß er aus mehreren zusammengebrachten und vor oder bey der Acquisition vor sich verpfändeten oder zum unverlassenen Eigenthum verschriebenen Stücken bestünde, mithin ein jeder sein Pfand oder unverlassenes Gut besonders suchte.

§. XXXV.

Obliegenheit
der Erben u.
der Wittwen,
wenn sie für
die Schulden
ihrer Erblas-
ser und ver-
storbenen oder
ausgetretenen
Ehemänner
nicht haften
wollen.

Weil auch vorhin oftmahls darüber Streit entstanden ist, in wie weit die Erben, die sich wegen der anzutretenden Erbschaft noch nicht ausdrücklich erkläret haben, von den Gläubigern des Erblassers in Anspruch zu nehmen seyn; so sollen, zu Vermeidung alles Zweifels über diesen Punkt, die Erben eines Verstorbenen, wenn sie gegenwärtig sind, innerhalb sechs Wochen nach seinem Ableben, wenn aber der Ort ihres Aufenthalts ausser Unserer Landschaft Norderdithmarschen ist, innerhalb sechs Wochen, nachdem sie sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingefunden, sich wegen der pure oder sub beneficio inventarii anzutretenden oder gänzlich aufzugebenden Erbschaft bestimt erklären, und wenn sie dieselbe nur sub beneficio inventarii antreten, zugleich ein Proclama an die Gläubiger ihres Erblassers ausbringen, bey Unterlassung dessen aber ohne einige Ausflüchte für alle Schulden des verstorbenen haften.

So finden Wir auch die bisherige Verfassung, nach welcher eine Wittwe zwölf Wochen Zeit gehabt, sich zu erklären, daß sie sich in ihres verstorbenen oder ausgetretenen Mannes Gütern nicht versetzen wolle, und um ein Proclama an seine Gläubiger anzufuchen,

anzufuchen, diesen zu nachtheilig und wollen daher besagte Frist auf sechs Wochen eingeschränket haben.

§. XXXVI.

Die vormalß in den mehresten Kirchspielen eingerissene üble Gewohnheit, daß bey Liquidationen und Verlegungen grosse Schmauseren angestellet worden, und nicht nur der Kirchspielsvogt und Kirchspielschreiber, nebst dem Advocato concursus, sondern auch die übrigen für diese oder jene Gläubiger auftretenden Advocaten auf Kosten der Masse gezehret, und ausserdem der Advocatus concursus eine grosse Rechnung formiret, ja auch sogar die übrigen anwesenden Advocaten sich ihr Salarium wegen der für ihre Partheyen gehalten Bemühungen aus der Masse bezahlen lassen, bleibt, als ein nicht zu duldbender Mißbrauch, abgestellt. Es haben demnach der Kirchspielsvogt und Kirchspielschreiber, die Liquidation und Verlegung geschehe an dem Orte, wo sie wohnen, oder nicht, sich selbst zu beköstigen und, ausser dem letzteren Falls zu vergütenden Fuhrlohne, an Gebühren nicht mehr als täglich zwey Rthlr zu genießen und aus der Concursmasse zu fordern. Und eben so viel komt auch nur dem Advocato concursus an Salario zu; wobey ihm aber, wenn die Liquidation und Verlegung nicht an dem Orte, wo er wohnet, gehalten wird, nebst dem Fuhrlohn noch täglich zwey Rthlr an Diätengelde aus der Masse zu bezahlen sind. Die übrigen Advocaten müssen beydes wegen ihres Salarii und wenn die Liquidation und Verlegung nicht an dem Orte, wo sie wohnen geschiehet, wegen der ihnen sodann zukommenden Diätengelder sich lediglich an ihre Partheyen halten. Und wie das höchste, was sie, nach Wichtigkeit der ihnen aufgetragenen Forderungen, an Salario verlangen können, von Einer Parthey täglich zwey Rthlr und, wenn sie

Einschränkung der Liquidations- und Verlegungs-Kosten und Abstellung anderer bey Concursen vorgehenden Mißbräuche.

sie mehreren bedienet sind, von jeder täglich ein Rthlr ist; so haben dieselbe, wenn sie verschiedenen Gläubigern zugleich bedienet sind, nicht einem jeden, sondern allen zusammen, täglich zwey Rthlr für ihre Zehrung anzurechnen.

Sonst wird dem Advocato concursus, als welcher die Gerechtsame der Masse wider sämtliche Gläubiger zu beobachten hat, ausdrücklich untersaget, besondere Partheyen bey dem Concurse zu bedienen. Auch soll der Unordnung, daß der Advocatus Concurfus die Proclamata, Kosten:Rechnungen &c. zu sich nimt und behält, nicht mehr nachgesehen werden, sondern alles, was den Concurfus angeht, zu künftiger Rechtfertigung des Verfahrens bey demselben, in den Kirchspielschreibereyen bleiben. Und hat übrigens der Kirchspielschreiber jederzeit im Protocoll zu notiren, nicht nur, wer Advocatus concursus gewesen sey, sondern auch welchen Sachführer jeder Gläubiger, der einen gebraucht hat, gehabt habe.

§. XXXVII.

Von den Con-
cursen der
Räthener.

Bei den Concurfen der Räthener soll fernerhin, anstatt der hievor üblich gewesenenen, aber wegen der daraus entstandenen Unordnung abgeschafften sogenannten Einlegungen in der Landschreiberey, wie in anderen Concurfsachen, die Liquidation und Distribution von dem gehörigen Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber verrichtet werden. Doch wird in solchen Fällen bey der Geringschäßigkeit der Masse kein Curator derselben bestellet und kein Advocatus concursus weiter als zu Ausbringung der Citationen ad profitendum und ad liquidandum gebraucht, auch von dem Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber, beyden zusammen, nicht mehr an Gebühren genommen, als vormahls bey Einlegungen an den Landschreiber entrichtet worden.

§. XXXVIII.



§. XXXVIII.

Wie es mit den bisher in den Landschreibereyen geleisteten Eiden inskünftige zu halten sey, ist schon vorhin an den gehörigen Orten vorgeschrieben. Und solten einige Beeidigungen, die, ausser den obberührten, in den Landschreibereyen geschehen sind, in der Folge noch vorkommen; so wären diese Eide vor dem Landvogt, mit Zuziehung des Actuarii, abzulegen. Doch sind hiezu die Fälle, da eine Frauensperson sich ihres Erbrechts begibt oder, mit Entsamgung ihrer weiblichen Vorrechte, sich für ihren Mann verschreibet oder sonst in Bürgschaft einläßt, nicht zu zählen. Es soll vielmehr eine solche Handlung hinführo jederzeit, statt ihrer eidlichen Bestärkung, die nach dem 14ten §. Unserer im Jahr 1775 auf den vorhin Großfürstlichen Landestheil extendirten Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide nicht mehr zulässig ist, der daselbst ertheilten Vorschrift zufolge vor Gericht, oder wenn es nicht versamlet wäre, vor dem Landvogt geschehen und über dieselbe und die vorgängige genügsame Unterrichtung der Frauensperson von den Vorrechten und Befugnissen, deren sie sich verzeihet, von dem Actuario eine formliche Registratur gehalten werden.

Von den bis-
her in den
Landschreibe-
reyn geleis-
teten Eiden
und eidlich
bestärkten
Handlungen
überhaupt.

§. XXXIX.

Daß die sogenannten Kaufablesungen bisher so unförmlich eingerichtet und doch auf die darunter von den Kirchspielschreibern, oder von den dem Herkommen nach dazu befugten Schulre-
rectoren, verzeichnete Attestate über die erfolgten Einsagen, oder daß keine geschehen seyn, für beweisende Instrumente, aus welchen, wie aus ordentlichen Kaufbriefen, executive geklaget werden könne, angenommen worden, ist eine grosse Unordnung, der nicht länger nachgesehen werden kann. Wir wollen und befehlen

Wie die
Kaufablesun-
gen nach die-
sem einzurich-
ten und wel-
che Wirkung
denselben zu-
zustehen.

fehlen demnach, daß dergleichen Kaufablesungen hinführo von den Kirchspielschreibern oder Schulrectoren nach einem ihnen aus der Landvogten mitzutheilenden Formular eingerichtet, von ihnen sogleich auf gestempeltem Papier zu vier Eßl. ausgefertigt und unterschrieben, und demnachst darunter die zu dreym mahlen gewöhnlichermassen geschehene Verlesung vor dem Kirchspiel, wo das veräußerte Immobile belegen ist, und welche Einsagen oder daß keine erfolgt seyn, attestiret werden solle. Die solchergestalt ausgefertigte und attestirte Ablesungen behalten nun zwar nach wie vor ihre beweisende Kraft und präclusivische Wirkung in Ansehung der geschehenen oder nicht geschehenen Einsagen. Sie sollen aber die Stelle ordentlicher auf dem gehörigen Stempelpapier geschriebenen Kaufbriefe nicht vertreten, mithin den Contractanten, unter sich, wegen der Kaufsumme, der verschriebenen Hypothek und überhaupt der Bedingungen des Handels selbst, zu keinen beweisenden Instrumenten dienen, auch keiner Procollation fähig seyn, und vielweniger soll aus denselben auf die Erfüllung des Contracts geklaget werden können. Und müssen übrigens in den Einsagen, wie nach dem XXXIIIsten §. in den Angaben auf Concurs- und andere Proclamata, die eigentlichen Forderungen und Ansprüche, nebst der causa debendi, bestimt angeführet werden.

§. XL.

Don der Aufsicht über Deiche und Dämme ic. dem jährlichen Deichbezüge, samt was dem anhängen

In Deichsachen sollen die desfalls ergangenen Verordnungen auf das genaueste beobachtet und mit allem Fleisse darauf gesehen werden, daß die Deiche, Dämme, Schleusen, Siele, Wasserleitungen ic. in guten tüchtigen Stand gesetzt und darin erhalten und die an denselben entstandene Mängel gehörig und zu rechter Zeit gebessert werden. Zu dem Ende hat der Landvogt, als



als Ober Deichgräfe, alljährlich im Frühling, sobald die Witterung es zuläßt, mit Zuziehung des Actuarii, den Deichbezug durch die ganze Landschaft, bey welchem im jeglichem Kirchspiel der Kirchspielvogt nebst den Bevollmächtigten und Deichrichtern mit gegenwärtig seyn muß, vorzunehmen, und, nachdem er jeden Deich genau und sorgfältig untersucht, die Schleusen aber auf seine Verfügung von einem beeidigten Schleusen-Baumeister besichtigt worden, die befundenen Mängel und die Vorschriften, welchergestalt sie zu verbessern seyn, in einem Deichrecess, aus welchem ein Auszug für jedes Kirchspiel zu machen und diese Anordnung daselbst zu publiciren ist, verfassen zu lassen, auch jederzeit zu Anfang des Herbstes von allen Kirchspielvögten einen pflichtmäßigen Bericht, ob der gemachten Anordnung wirkliche die gebührende Folge geleistet worden, einzuziehen und, wenn es wegen sämtlicher Kirchspiele oder eines und des andern derselben nöthig befunden wird, die Deichs-Nachschauung daselbst zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß den hinterstelligen Mängeln durch executivische Mittel, oder durch Verdingung der Arbeit auf der Säumigen Kosten, schleunig abgeholfen werde, und diese nicht strafflos bleiben. Nicht weniger hat der Kirchspielvogt, als Ober-Deichrichter, alle Frühjahre, ehe der vorerwehnte generale Deichbezug gehalten wird, mit Zuziehung der Bevollmächtigten, in Beyseyn der bestellten Deichrichter und der zu jedem Deiche gehörigen Interessenten, die Besichtigung der Deiche, Borlande, Sielen, Schleusen, Wasserleitungen, Wege und Stege ic. oder sogenannte Vorschauung zu bewerkstelligen, bestimmte Vorschläge, wie sie zu verbessern und in tüchtigen Stand zu bringen seyn, schriftlich aufzusetzen und acht Tage vor dem generalen Deichbezug dem Landvogt zur vorgängigen Nachsicht und zu näherer Untersuchung bey dem zu nehmenden Augenschein vorzulegen, auch demnächst, nachdem der Landvogt die Anordnun-

gen; und dem
Verfahren in
Deichsachen.

gen wegen der vorzunehmenden Reparationen und Verbesserungen oder sogenannten Deichs-Vorsehung publiciren lassen, auß genaueste darauf zu achten, daß dasjenige, was verfügt ist, gehörig zur Erfüllung gebracht werde, allenfalls aber wider die Säumigen zeitig mit nachdrücklicher Execution zu verfahren und gegen den Herbst desselben Jahrs, schon angeführtermassen, seinen Bericht, ob die gemachten Verfügungen ins Werk gesetzt worden, an den Landvogt abzustellen. In Ansehung der Deichrichter, deren in jedem Kirchspiel wenigstens zwey seyn müssen, und ihrer Bestellung und Beeidigung hat es bey der verbesserten Norderdithmarsischen Deich-Ordnung vom 6ten Aug. 1705 und deren Declaration vom 16ten April 1706 sein Bewenden, welche auch nach ihrem übrigen Inhalt gehörig zu beobachten sind. Und sollen die Deichrichter, jede in ihrem District, sowohl dasjenige, was in dem Deichrecess verordnet ist, als auch überhaupt die Vorschriften und Befehle des Land- oder Kirchspielvogts zur Würcklichkeit bringen lassen, und nicht nur zu dem Ende der Vorschauung und dem Deichzug jederzeit beywohnen, sondern auch bey stürmischem Wetter und sonst in Nothfällen sich bey dem Deiche einfinden, und die erforderlichen Anstalten zur möglichsten Conservation desselben auß schleunigste machen.

Uebrigens sollen die Deichs- und Wasserleitungsfachen summarisch behandelt und in denselben, wie schon zum Theil im VII. S. berührt worden, niemanden gestattet werden, der Ausführung und Bewerkstelligung der Verfügungen des Land- oder Kirchspielvogts und der darnach zu machenden Veranstaltungen der Deichrichter durch irgend einige Ausflüchte, Supplicationen, Provocationen und Appellationen, oder sonst auf einige Weise Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr sollen dieselbe, ungeachtet der eingewandten Provocation, Appellation oder Supplication

cation



cation, als welchen in diesen Fällen keine suspensivische Wirkung zuzustehen ist, unausgesetzt zu Werke gerichtet und vollstreckt werden.

§. XLI.

In Ansehung der Vormundschaften hat der Kirchspielvogt, ^{Von Vor-} als Ober-Vormund, wenn in seinem Kirchspiel bey dem Absterben ^{mundschaften} der Eltern Unmündige hinterbleiben, längstens innerhalb acht ^{und der Auf-} Tagen zu besorgen, daß die den Kindern von den Eltern selbst ^{nehmung vor-} verordnete Vormünder obrigkeitlich bestätiget, in deren Erman- ^{mundschaftli-} gelung aber eine oder mehrere Personen, wie es nach seinem pflicht- ^{chen Beschaun-} mäßigen Befinden die Beschaffenheit der Masse und übrigen Um- ^{gen.} stände erfordert, und zwar vorzüglich die nächsten Verwandten, wenn sie vorhanden und dazu tüchtig sind, zu Uebernehmung der Vormundschaft vor dem Landvogt citiret und von demselben gehörig bestellet werden; worauf sie dann von jenem zu beeidigen oder nach dem 16ten §. der Verordnung wegen des einzuschränkenden Gebrauchs der Eide, bey Verlust Ehre und guten Leumuts zu verpflichten und demnächst die Güter der Unmündigen ohne Anstand in ein ordentliches Inventarium zu bringen sind. Weigert sich jemand die Vormundschaft anzunehmen und werden seine angeführte Ursachen von dem Landvogt nicht erheblich gefunden; so soll ihm zwar frey stehen, von solchem Bescheide, wenn er dadurch beschweret zu seyn vermeinet, an das Gericht zu provociren, er aber nichtsdestoweniger schuldig seyn, sich der Verwaltung der Vormundschaft bis zum Austrag der Sache zu unterziehen. Und wie die Amtspflicht des Kirchspielvogts, auf die Unmündigen seines Kirchspiels und die Verwaltung ihrer Güter ein wachsamcs Auge zu haben, bis zu ihrem durch Unsere Verordnung vom 27sten Jul. 1774 bestimmten mündigen Alter fort-

dauret, er auch denselben für den ihnen von ihren Vormündern mit Vorsatz oder durch Nachlässigkeit erweislich zugefügten Schaden allerdings in subsidium haftet; so hat er nicht allein sorgfältig darauf zu sehen, daß die Vormünder die Gelder ihrer Pupillen nicht anders als bey Commünen, oder, wenn dazu keine Gelegenheit wäre, auf sichere protocollirte Hypothecken belegen und ihre übrige Güter pflichtmässig verwalten, sondern auch insonderheit dieselbe dahin anzuhalten, daß sie vor ihm, mit Zuziehung des Kirchspielschreibers als Protocollführers, jährlich richtige Rechnung von ihrer Vormundschaft ablegen, auch demnächst, wenn der Pflegebefohlene zu seinen mündigen Jahren gelanget oder auch von dem Gerichte, oder von Uns unmittelbar, für mündig erkläret ist, die ebenmässige Aufnehmung ihrer Schlußrechnung in Beyseyn desselben und des ihm nach Beschaffenheit des Falls zugeordneten Curators, nachdem ihm zuvorderit alle vormundschaftliche Papiere und vorhin aufgenommene Rechnungen vorgeleget worden, unausgesehet geschehe und darauf seine Güter, gegen Ausstellung einer generalen Quitung, an ihn abgeliefert werden. So hat auch der Kirchspielsvogt in Fällen, da unbewegliche Güter der Unmündigen wegen dringender Schulden oder aus einer andern nothwendigen Ursache veräußert werden müßten, dafür zu sorgen, daß solches mit möglichster Beobachtung des Bestens der Pupillen und, dem Landrechte zufolge, nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung und darauf abgegebenem Decrete geschehe. Kann es mit der Veräußerung bis zur Versammlung des Gerichts nicht Anstand haben, so wird sie von dem Landvogt vorläuffig, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, verstatet.

Ist die leibliche Mutter oder Großmutter der Unmündigen noch am Leben, so soll ihr, wenn sie die Vormundschaft ihrer Kinder

Kinder oder Enkel zu führen verlangt und dazu tüchtig ist, als worüber der Landvogt den pflichtmäßigen Bericht des Kirchspielvogts einzuziehen hat, solches gegen die gewöhnliche Renunciation des SCri Vellejani und der zweiten Ehe, zwar bewilliget werden, jedoch dieselbe schuldig seyn, ein ordentliches Inventarium über die Güter ihrer Kinder oder Enkel verfertigen zu lassen und jährlich vor dem Kirchspielvogt Rechnung davon abzulegen. Und wie den nachbleibenden Ehegatten ohne Unterschied, bey der im 3ten und 7ten §. der großfürstlichen Vormünder-Verordnung vom 8ten December 1769 angedroheten Strafe, untersagt wird, sich eher wieder zu verheyrathen, als ihren Kindern erster Ehe Vormünder bestellet worden und mit denselben, in Ansehung des Väterlichen oder Mütterlichen der Pupillen, das Erforderliche den Gesetzen gemäß in Richtigkeit gekommen, also wird auch den Predigern jedes Orts, bey der nach angezogener Verordnung zu erwartenden Ahndung, anbefohlen, keinen Wittwer oder Wittwe, die Kinder aus der ersten Ehe haben, eher als nach beygebrachtem Scheine des Kirchspielvogts, daß sie mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe gehörige Richtigkeit getroffen, zu proclamiren und zu copuliren.

Für die jährliche Aufnehmung der vormundschaftlichen Rechnungen haben der Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber jedes Orts, anstatt der im 20sten §. der Vormünder-Ordnung von 1769 bestimmten Gebühr, dasjenige, was ihnen in Unserm Rescripte von heutigen dato beygeleget wird, zu genießen.

In allem übrigen, was das Vormünder-Wesen angeht, sollen in Unserer Landschaft Norderdithmarschen die mehrerwehnte, für den großfürstlichen Landestheil überhaupt ergangene Vormünder-Verordnung und das Circular-Rescript der vormaligen



Großfürstlichen Justiz-Canzley vom 25sten Jun. 1772 nebst den sonst diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen, fernerhin zur Vorschrift dienen. Insonderheit sind beyde daselbst gedachte Bücher, das Vormünderbuch, welches von den vormundschaftlichen Rechnungen Nachricht gibt, und das besondere Protocoll über die vormundschaftlichen Angelegenheiten, in jedem Kirchspiel, unter der Aufsicht des Kirchspielvogts, von dem Kirchspiel-schreiber, bey welchem sie in Verwahrung bleiben, richtig und zuverlässig zu halten, und von jenem jährlich, wenn er das Verzeichniß über die Vormundschaften seines Kirchspiels zur Einsehung an das obervormundschaftliche Collegium bey der Landvogtey einbringet, daselbst mit einzuliefern. Wobey Unser ausdrücklicher Wille ist, daß in dem vormundschaftlichen Protocolle, auffer den in obgemeldetem Circular-Rescripte benannten Objecten und Sachen, die Fälle, da den Müttern nach dem Ableben der Väter Assistenten zugeordnet werden, oder da, während der Gemeinschaft zwischen den Vater oder der Mutter und den minderjährigen Kindern diesen eine Erbschaft anfällt, und zwar in letzteren Vorkommenheiten mit der den Kindern zum Besten angewandten Vorsichtigkeit, angezeichnet, besonders aber alle und jede Fälle, da Wittwer oder Wittwen, die minderjährige Kinder haben, zur andern Ehe schreiten und zu dem Ende einen Heirathsschein erhalten, dergestalt angeführt werden, daß darin die Art und Weise der getroffenen Richtigkeit, die Beschaffenheit der zu vormundschaftlicher Verwaltung ausgelieferten oder den wiederheirathenden Ehegatten überlassenen Güter, und was im letzteren Falle den Unmündigen dafür ausgelobet und wie es versichert worden, genau verzeichnet werde.

§. XLII.

§. XLII.

Stirbt jemand, dessen nächste Erben sämmtlich oder zum Theil abwesend oder ganz unbekannt sind, so hat der Kirchspielsvogt des Orts die Verlassenschaft, daferne kein überlebender Ehegatte im Mitbesitz desselben ist, sogleich unter Siegel zu nehmen und wegen der bey der Landvogtey zu bewirkenden Bestellung eines Curators für die Abwesenden, wegen des bringenden Proclamatis an die Erben oder Miterben, deren Daseyn oder Aufenthalt nicht bekannt ist, und sonst überhaupt die Verordnung vom 31sten October 1740, wie es mit den Erbschaften zu halten sey, zu welchen die rechtmäßigen Erben ausserhalb Landes und abwesend sind, und deren Declaration vom 23sten Martii 1750 als welche im Jahre 1775 auf die vorhin großfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheile Unseres Herzogthums Holstein extendiret worden, nebst der aus unserer Glückstädtischen Landesregierung für besagtes Herzogthum ic. unterm 30sten November desselben Jahres ergangenen Verfügung, wie weit die Obrigkeiten sich in die Berichtigung solcher Verlassenschaften, wobey Abwesende interessirt sind, zu mischen haben ic. wie auch die Großfürstliche Vormünder-Ordnung von 1769, soweit ihr Inhalt mit den ebengedachten Verordnungen und Verfügungen bestehen kann, genau in Acht zu nehmen und nach denselben sein Betragen und Verfahren einzurichten. So soll auch in Fällen, da auswärtige Erben vorhanden sind und von dem Nachlasse etwas aus dem Lande gezogen wird, der Kirchspielsvogt, den es angeht, nach Anleitung des 26sten §. besagter Vormünder-Ordnung, des Abzugspfennings wegen für Unser Interesse wachen, und das daselbst erforderte, von den Erben eidlich zu unterzeichnende Inventarium nach wie vor mit dem Kirchspielschreiber verrichten.

Was in Fällen, da die Erben abwesend oder unbekannt sind, oder etwas vom Nachlasse aus dem Lande geht, in Acht zu nehmen sey.

§. XLIII.



§. XLIII.

Welcherge-
stalt die Con-
sistorial- und
Ehesachen zu
behandeln
seyn.

Zu Entscheidung der Consistorial- und darunter begriffenen Ehesachen mit vorbehaltener Appellation an Unser Oberconsistorium, bleibt das aus dem Landvogt, Probste und sämtlichen Predigern Unserer Landschaft Rorderdithmarschen bestehende Consistorium bestimmt; und die Citationen an dasselbe und andere zu Förderung des Rechtsganges nöthige Verfügungen werden fernerhin von Unserm Landvogt und Probste, als den vorsitzenden Mitgliedern, (jedoch die erste Ladung nicht vor versuchter Güte) abgegeben. Es soll indessen dieses Consistorium von nun an beständig zu Heide, und zwar ordentlicher Weise jährlich, zusammen kommen, und bey demselben obenstehende, die Form des Processes bey dem Heider Gerichte bestimmende Vorschrift in allen Stücken, worin sie bey Consistorialsachen zur Anwendung kommen kann, nahmentlich was den Unterschied zwischen verbürgten und unverbürgten Sachen, die von sachfälligen Partheyen zu erlegende Verbürgungs- Eides- und Appellationsbrüchen und die Einsendung der Entscheidungsgründe an das Obergericht betrifft, beobachtet werden. Besonders findet bey dem Consistorio die Uebergebung schriftlicher Factorum libelli & exceptionis Statt, welche, weil kein vorgängiger Schriftwechsel vor dem Landvogt und Probste üblich ist, die beyderseitigen Rechtsgründe, mit beygefügtem bestimmten Petito vollständig, doch in bündigster Kürze enthalten müssen. So werden auch, wie in Civilsachen, die Zeugschaften von Kirchspielbögen und Kirchspielschreibern aufgenommen und die Protocoll-Geschäfte von dem Actuario besorget. Doch hat er künftig die Verbürgungen, Appellationen und auffergerichtlichen Eidesleistungen, die auch hinführo vor beiden Præsidibus Consistorii geschehen, in das Consistorial-Protocoll mit zu verzeichnen.

§. XLIV.



§. XLIV.

Da, zu Aufrechthaltung einer guten Ordnung und der ^{Von der den} dahin abzweckenden landesherrschafilichen Constitutionen und ^{Kirchspiel-} damit die Uebertreter gehörig bestrafet werden, vorhin bereits ^{vögten, Eid-} verordnet worden, daß ein jeder Kirchspielvogt in seinem Kirch- ^{geschwornen,} spiel nicht nur auf alle Contraventionsfälle Acht zu geben und das ^{Predigern u.} herrschaftliche Interesse dabey wahrzunehmen, sondern auch ^{obliegenden} jährlich aus den Eingefessenen seines Kirchspiels tüchtige Personen ^{Beobachtung} zu bestellen habe, die, nebst ihm, die vorgehenden Uebertretun- ^{und Anzeige} gen zu bemerken und die Straffälligen bey ihm anzuzeigen schuldig ^{der vorgehen-} seyn; so hat es hiebey sein Verbleiben, und werden sowohl sämt- ^{den Uebertre-} liche Kirchspielvögte aufs neue erinnert, ihre Amtsobliegenheit, ^{tungen.} in diesem wie in allen andern Stücken, sorgfältig zu beobachten und tüchtige und gewissenhafte Männer zu Policey-Aufsehern oder sogenannten Eidgeschwornen zu bestellen und, statt der Be- eidigung, durch das vorgeschriebene feyerliche Handgelöbniß zu verpflichten, als auch die Eidgeschwornen alles Ernstes angewie- sen, auf die vorfallende Unordnungen und Verbrechen ein wachs- sames Auge zu haben, und solche nicht zu verschweigen, sondern sogleich, nach ihrer wahren Beschaffenheit, dem Kirchspielvogt zu melden; wie dann dieselbe, wenn sie dergleichen gewußt und nicht angegeben oder gar zu verheelen gesucht hätten, eben so viel an Brüche als der Verbrecher zu bezahlen hat, zu erlegen schuldig seyn sollen. So wird auch den Predigern aufs neue ernstlich an- befohlen, nicht nur jährlich ein Verzeichniß der zu ihrer Wissen- schaft gekommenen unehelichen und frühzeitigen Geburten, zum Bruchprotocoll zu liefern, sondern auch, so oft von ihnen ein uneheliches oder frühzeitiges Kind getaufet wird, es dem Kirch- spielvogt ihres Orts zu melden; und eine gleiche Anzeige soll ^R fernerhin

fernerhin den Aerzten und Wundärzten in Ansehung der Verletzungen, zu welchen sie gefordert werden, obliegen.

§. XLV.

Was, der Bruchfälle wegen, von dem Kirchspielvogt, wie auch vom Landvogt, vor der ordentlichen Bruchdingung zu besorgen sey.

Wenn ein Vergehen oder Verbrechen von der Art, daß es mit Gelde gebüßet werden kann, von dem Kirchspielvogt selbst in Erfahrung gebracht oder ihm von den Eidgeschwornen oder sonst denunciiret wird; so hat er den Fall vorläufig zu untersuchen und zur Brüche anzuzeichnen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, unverzüglich dafür zu sorgen, daß, der Brüche wegen, durch Anlegung eines Arrestes oder auf andere Weise hinlängliche Sicherheit verschaffet werde, im übrigen aber für sich allein nichts schliesliches weiter zu verfügen. Es ist vielmehr, wenn es mit einer Sache die Bewandniß hätte, daß ihre Erledigung nicht füglich bis zur ordentlichen Bruchdingung ausgesetzt werden könnte, dieselbe, falls der Beschuldigte sich der Brüche gutwillig unterwirft, von dem Landvogt abzuhun, im Gegenfalle aber von ihm und dem gehörigen Kirchspielvogt, mit Zuziehung des Actuarii, näher, doch summarisch und ohne Zulassung eines Advocaten, zu untersuchen und zu entscheiden, dabey auch dem Condemnirten, wenn die erkannte Brüche funfzehn Rthlr oder mehr beträgt, die Provocation an das Gericht zu gestatten.

§. XLVI.

Von der jährlichen Bruchdingung und

Die jährliche Bruchdingung soll beständig zu Heide in dem versammelten Gerichte und zwar den nächsten Montag vor Michaelis

lis



liß und die folgenden Tage, ohne weitere Intimation, gehalten werden, jedoch dem Landvogt unbenommen seyn, im Nothfall diesen Termin auf acht oder vierzehn Tage zu anticipiren oder zu verschieben. Er hat demnach drey Wochen vorher dem Actuario ein Verzeichniß der in der Landvogtey vorgekommenen Bruchpöste, die Brüchen seyn daselbst bestimmet oder nicht, zuzustellen, und dieser solchem die aus dem ihm anvertrauten Gerichts- und Extrajudicial-Protocollen, wie auch aus den im XLIVsten §. gedachten jährlichen Verzeichnissen der Prediger zuziehende oder auf Verlangen von ihm aufgezeichnete Bruchpöste beuzufügen, und innerhalb acht Tagen einem jeden Kirchspielvogt ein Verzeichniß der Bruchsachen seines Kirchspiels, welches er durch Hinzufügung der bey ihm vorgefallenen Bruchpöste ergänzen und an den Actuarium gleichfalls innerhalb acht Tagen zurückbefördern muß, zuzusenden, damit nicht nur die Kirchspielvögte, ein jeder wegen seines Kirchspiels eine vollständige Nachricht von den in dem bevorstehenden Termin vorkommenden Bruchsachen erhalten, sondern auch die Bruchfälligen und die angegebene Zeugen vorher gehörig citiret werden können. Aus allen diesen Aufsäßen trägt sodann der Actuarium das Bruchprotocoll zusammen, fügt in der Gerichtsversammlung jedem Posten die Entscheidung bey, und fertigt nach geendigter Session das Bruchregister aus, welches nach wie vor vom Landvogt zu attestiren ist.

dem Verfah-
 ren bey der-
 selben.

Sonst bleibt die vormalige üble Gewohnheit, daß die Brüchen angesetzt worden, ohne die Beschuldigten vorher zu hören, gänzlich abgestellt, und soll vielmehr ein jeder, der als Bruchfällig angegeben worden, gegen den Termin der zu haltenden Bruchdingung ordentlich vorgeladen und in demselben wegen des ihm beygemessenen Vergehens zuvorderst vernommen, mithin

R 2

erst

117.10.2



erst nach summarisch untersuchter Sache und wenn er zu Erlegung der Brüche schuldig befunden worden, in dieselbe vertheilet werden. Daferne er aber bey der Bruchabhandlung ausbliebe, oder nichts erhebliches zu seiner Entschuldigung anführte, oder seine Einwendung nicht bescheinigte und keine gültige Ursache, warum es nicht sogleich geschehen können, beybrächte; so wäre er des ihm bemessenen Vergehens schuldig zu achten, und sogleich in die demselben angemessene Brüche zu condemniren. Gegen die besagtermassen ergangene Erkenntnisse, sie mögen in contumaciam oder nach verhergegangener Untersuchung erfolgen, findet kein Rechtsmittel weiter Statt. Und ob Wir gleich den Condemnirten nicht verwehren wollen, wenn sie wichtige Gründe für sich zu haben glauben, durch welche Wir bewogen werden könnten, ihnen eine Milderung oder Erlassung der Strafe angedeyent zu lassen, sich an Uns mit einer dahin gerichteten Bittschrift zu wenden; so sollen sie doch ihr Gesuch längstens innerhalb dreyer Wochen bey der Landvogtey zur Berichtsabstattung einbringen und im Gegenfalle auf dasselbe nicht geachtet, sondern die dictirte Brüche nichtsdestoweniger von ihnen abgetragen werden. Es darf auch niemand, bey willkührlicher Ahndung die bey der Bruchdingung gegen ihn entschiedene Sache bey der Landvogtey auf eine oder die andere Weise außs neue zum Verhör und zur Erörterung zu bringen suchen; und der Landvogt soll dergleichen Sachen gar nicht annehmen, vielweniger einige Brüchen, sie seyn von ihm selbst oder bey der Bruchdingung dictiret, oder in den Ladungen angedrohet und durch den Ungehorsam der Citaten verwürket, zu vermindern oder gar aufzuheben bemächtiget seyn, übrigens auch der ehemalige Mißbrauch, daß der Denunciat die Brüche auf den Angeber umschreiben lassen, und dieser zu vorläufiger Erlegung derselben mit Vorbehalt des Regresses angehalten worden, gänzlich abgeschaffet bleiben.

§. XLVII.

§. XLVII.

Solten bey der Bruchdingung solche Fälle vorkommen, die noch einer genaueren Untersuchung bedürften, so sollen dieselbe von dem Landvogt und dem Kirchspielvogt, in dessen Kirchspiel der Beschuldigte wohnt, mit Zuziehung des Actuarii widererörtert und rechtlich entschieden werden; wobey jedoch alle proceßmäßige Umschweife zu vermeiden und so wenig als bey der Bruchdingung selbst Advocaten, es sey als Mandatarien der Denunciaten, oder unter einigem andern Vorwande, zuzulassen sind, die Zeugen aber nach Befinden beeidiget werden können. Und soll übrigens, auch in diesen Fällen, die Provocation an das Gericht, wenn die Brüche die im XLVsten §. benannte Summe erreicht, zulässig seyn.

Die bey der Bruchdingung oder sonst erkannte Brüchen hat der Landschreiber zu erheben und zu berechnen, und der Landvogt ihm zu dem Ende nach geendigter Bruchdingungssession das im Actuariat ausgefertigte, mit seiner Attestation versehene Bruchregister (aus welchem jedoch keine Extracte zur Beeinträchtigung des Actuariats von ihm zu ertheilen sind) zuzustellen, ihn auch ausserdem, wenn einzelne Bruchposte zu erheben seyn möchten, davon zu benachrichtigen. Muß eine Brüche durch executivische Mittel eingetrieben werden, so ist es damit nach Maassgebung des 6ten §. Unserer Verordnung für die unter der Rentekammer stehende Hebungsbeamten vom 17ten December v. J. zu halten.

Wer die Brüche, in welche er vertheilet worden, nicht bezahlen kann, der ist anstatt derselben mit Gefängniß bey Wasser



und Brode zu belegen; da dann, in Mangel anderer gesetzlicher Bestimmung, für jeden Reichsthaler vier und zwanzig Stunden zu rechnen sind.

§. XLVIII.

Von der Verhaftung der Verbrecher und anderer in Criminalfällen erforderlichen präparatorischen Verfügungen.

In eigentlichen Criminalfällen, da es auf solche Verbrechen ankommt, die nicht mit Prüche oder Gefängnisse bey Wasser und Brod gebüßet werden können, soll der Landvogt oder Kirchspielvogt des Orts, welchem von beyden der Fall zuerst kund wird, sogleich nach dem Corpore delicti inquiren, und, wenn daselbe in Gewisheit gesehet ist, auch hinreichende Anzeigen vorhanden sind, von wem die That begangen sey, den Beschuldigten in Verhaft nehmen lassen, der Kirchspielvogt auch, wenn solches von ihm veranstaltet ist, es sogleich dem Landvogt berichten, in zweifelhaften Fällen aber sich sofort an diesen wenden und seine Anweisung abwarten. Und hat der Landvogt, es möge die Captur von ihm verhänget oder der Kirchspielvogt bereits dazu geschritten seyn, zu verfügen, daß Inculpat unter gehöriger Bewachung abgehohlet und nach dem Heider Stockhause gebracht werde. Die in Entleibungsfällen erforderliche Section des todtten Körpers ist, auf Verfügung des Landvogts, in seiner und des Kirchspielvogts loci, oder eines von beyden, wie auch des Actuarii Gegenwart, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen und von diesem dabey das Protocoll zu führen. Wie dann auch alsdann, wenn jemand todt gefunden worden und nicht bekannt ist, ob er gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, oder nicht, der Kirchspielvogt den Fall sofort dem Landvogt zu berichten hat, damit er ohne Verzug die Besichtigung oder Section veranstalten könne.

§. XLIX.

Sobald der Beschuldigte zur Haft gebracht worden, hat der Landvogt ohne Anstand, mit Zuziehung des Actuarii, die Abhörung des Arrestaten und der Zeugen, sie möge summarisch oder über Artickeln geschehen, und überhaupt die weitere Untersuchung vorzunehmen und darauf, der wegen besserer Einrichtung des Criminalprocesses bey den Untergerichten unterm 4ten Nov. 1754 in dem damahligen Königl. Antheil Unsers Herzogthums Holstein ergangenen und im Jahr 1775 auch in dem vorhin großfürstlichen Antheile zur Beobachtung gebrachten Verordnung zufolge, nach Unterschied der Fälle und Sachen, entweder die Strafe sofort zu erkennen und zu vollstrecken, oder wegen der zu erkennenden Strafe bey Unserer Landesregierung zu Glückstadt, als zugleich verordnetem Ober-Criminal-Gerichte, mit Befugung sämtlicher Acten, Anfrage zu thun, oder seinen abgefassten Spruch, gleichfalls mit sämtlichen Acten, vor der Publication an das Ober-Criminal-Gericht zur Genehmigung oder Aenderung einzusenden, oder endlich, nach eingebrachten Satzschriften des Fiscals und Defensors, die Beurtheilung der Sache und Verabredung des an das Ober-Criminal-Gericht einzusendenden Gutachtens dem nach Heide zu berufenden, aus sämtlichen Gliedern des Heider Gerichts bestehenden Criminal-Gerichte zu überlassen. Da auch Unser Wille ist, daß die Endschafft der Criminal-Processse und der anhängigen Criminal-Sachen überhaupt, so viel möglich befördert und nicht durch unstatthafte Zögerungen aufgehalten werde; so hat der Landvogt genau darauf zu sehen, daß so wenig der Fiscal oder Defensor bey Einbringung ihrer Schriften, als der Actuarius bey dem, was er zu besorgen hat, sich einige Saumseeltigkeit zu Schulden kommen lasse,

Welcherge-
stalt die Cri-
minal-Sa-
chen, nach ih-
rem Unter-
schiede, weiter
zu behandeln
und zum
Schlusse zu
bringen.

lasse, mithin hiebey in allen Stücken nach der die Beschleunigung der Criminalprocesse betreffenden und im Jahr 1775 zugleich mit vorgedachter Verordnung auf die vorhin großfürstlichen Distrikte extendirten Verfügung vom 30sten Nov. 1751 zu verfahren.

§. L.

Besondere
Obliegenhei-
ten der Advo-
caten und wie
sie zu Beob-
achtung der
selben und
dieser Ver-
ordnung
überhaupt,
anzuhalten.

Was endlich die Advocaten in Unserer Landschaft Norderdithmarschen betrifft, sollen sie nicht nur auf alle von ihnen zu übergebende Memorialien und Schriften, sondern auch auf ihre dem Landvogt zur Genehmigung vorzulegende Entwürfe der Citationen oder anderer Ausfertigungen jederzeit ihren Tauf- und Zunahmen setzen, und widrigenfalls auf dieselbe nichts verfügt werden. Wie dann überhaupt kein Memorial oder andere gerichtliche Schrift von dem Landvogt oder den Gerichten anzunehmen ist, wenn nicht entweder der Tauf- und Zunahme eines bestellten und beeidigten Advocaten darauf steht, oder falls die Parthey selbst eine Vorstellung aufgesetzt hätte, dieselbe von ihr, als Concipienten, eigenhändig unterschrieben ist. Und haben die Advocaten sowohl als die Partheyen, die selbst in einer Sache die Feder führen, sich aller Injurien und Anzüglichkeiten in ihren Schriften gänzlich zu enthalten oder zu gewärtigen, daß ihnen die ungeziemende Schrift sogleich zurückgegeben und eine Brüche von zehn Rthlr aufgelegt werde. Damit auch diese Vorschriften sowohl, als überhaupt die obenstehende Anordnungen und Verfügungen, von sämtlichen Advocaten in Unserer Landschaft Norderdithmarschen desto genauer beobachtet werden; so sind alle und jede Advocaten, die sich daselbst inskünftige niederlassen möchten, besonders mit auf diese Unsere Verordnung zu beeidigen, die schon

schon jeko daselbst vorhandenen aber auf dieselbe bey ihrem vorhin geleisteten Eide zu verweisen. Und wird zugleich Unserm Landvogt und den Gerichten in Norderdithmarschen ausdrücklich anbefohlen, mit Ernst und Sorgfalt darauf zu sehen und darüber zu halten, daß gegenwärtiger Verordnung von den Advocaten pflichtmässig nachgelebet und diejenigen, die derselben in einigem Stücke zuwiderhandeln, mit der darin angedroheten, oder einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Brüche, welche sie ohne Verzug und ehe sie zur weiteren Praxi zuzulassen sind, zu entrichten haben, beleet, auch, bey fernerer Widersetzlichkeit, von der Advocatur suspendiret und, dem Befinden nach, ganz abgesetzt werden. Wobey wegen der Geldbussen, die ein Advocat verwürken möchte, in Acht zu nehmen ist, daß sie von ihm ex propriis zu erlegen sind und er sie unter keinem Vorwande seinen Partheyen zur Last bringen darf.

§. LI.

Wegen des Salarii der Advocaten soll, zu Verhütung aller Unbilligkeit, folgende Taxe zur Vorschrift dienen: Bestimmung des denselben zukommenden Salarii.

Für den Entwurf der ersten Citation, welche die Klage mit ihren Gründen enthält, wie auch eines Befehls cum eventuali citatione nach Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache

16 Lübschl.
bis 1 Rthlr

Für die Abfassung einer andern Citation

8 Lfl.

£

Für

Für ein Procuratorium	=	=	1 Rthlr
und für die Ausfertigung	=		4 Lfl.
Für eine Aufwartung in der Landvogtey, wegen jeder Sache ohne Unterschied	=		24 Lfl.
Für einen Auftritt in der Partenstube, gleichfalls wegen jeder Sache	=		16 Lfl.
für den letzten Auftritt aber, in welchem mündlich res und dupliciret wird	=	=	32 Lfl.
und wofern die Sache gleich im ersten Auftritte zu einem hauptsächlichem Erkenntnisse reif würde	=	"	1 Rthlr
Für einen Auftritt im Gerichte nach Unterschied der Fälle	=	=	24 Lfl.
			bis 2 Rthlr
In Sachen, die vor einer Commission behandelt werden, täglich	=	"	2 Rthlr
ausserhalb Heide noch	=	"	1 Rthlr
und die Wagenfuhr besonders.			
Pro arrha in verbürgten Sachen	=	=	1 Rthlr
In unverbürgten Sachen findet, wie bisher, die Arrha nicht Statt.			

Die



Die Beweisartickeln oder Interrogatorien in verbürgten Sachen abzufassen, für den Bogen = = = =	1 Rthlr
Für jeden Bogen der Sakschriften in ver- bürgten Sachen = = = =	1 Rthlr
Doch müssen alle überflüssige Dinge und die Vergrößerung der Bogenzahl durch ungebührliche der Verordnung vom 27. Jul. 1773 zuwiderlauffende Ausdehnung der Schrift, hiebey sowohl als sonst über- haupt vermieden werden, und bleibet allenfalls die Vergütung richterlicher Ermäßigung unterworfen.	
Für jeden Bogen der bey der Landvogtey ein- zubringenden Sakschriften, unter der beym vorigen Passu hinzugefügten Ein- schränkung = = = =	16 Lfl.
Wenn aber Sachen per supplicas verhandelt werden, für jeden Bogen eines Memo- rials unter derselben Einschränkung =	1 Rthlr
wogegen für blosser Gesuche pro dilatio- ne, termino, communicatione, cu- ratorio u. s. f. nur = = = =	16 Lfl.
entrichtet werden.	
Pro designatione expensarum à Bogen = =	16 Lfl.

In kleinen nur 10 Rthlr und darunter betreffenden Sachen müssen die Advocaten Unserer Verordnung vom 25ten Jul. d. J. §. 1 und 5 zufolge, sich mit einer geringen, dem Objecte der Streitigkeit angemessenen Vergeltung begnügen.

Bei Concursen haben sie ihre Forderung nach Maaßgebung des obenstehenden XXXVIsten §. einzuschränken.

Für Verhandlung einer Sache bey dem Consistorio = = = = = 2 Rthlr

In Criminalsachen genießet sowohl der Fiscal als der Defensor für jeden Auftritt = 2 Rthlr
 und für Verfertigung der erforderlichen Schriften, Beweisartickeln oder Interrogatorien, wie in Civilsachen à Bogen = 1 Rthlr

Wobey Wir, um der eingerissenen ungebührlichen Weitläufigkeit der Anklage und Defensionschrift Einhalt zu thun, ausdrücklich befehlen, daß wenn sie geflissentlich ausgedehnet sind, die zustehende Vergütung ohne Rücksicht auf die Bogenzahl bestimmt werden solle.

In Ansehung des übrigen, das sich nicht füglich bestimmen läßt, hat es bey dem, was die Advocaten bisher der Billigkeit gemäß genossen, sein ferneres Bewenden und bleibet solches allenfalls



falls der richterlichen Ermäßigung anheingestellt. Doch soll dem Gerichte sowohl als dem Landvogt überhaupt obliegen, bey Moderation der Advocaten-Rechnungen keine den Partheyen beschwerliche Nachsicht zu gebrauchen.

Schließlich werden die Advocaten wegen des Vorzugs, der hinführo ihren Forderungen bey Concurfen zukommen soll, auf Unsere in beyden Herzogthümern Schleswig und Holstein ic. mit Aufhebung der bisherigen verschiedenen Local-Verfassungen, er-gangene allgemeine Verordnung vom 25 sten Sept. d. J. verwiesen.

Wie Wir nun mit Grunde hoffen, daß durch diese Unsere Verordnung die Gerichtsverfassung und Behandlung der Justizsachen in Unserer Landschaft Norderdithmarschen in verschiedenen wichtigen Stücken noch besser und zweckmäßiger eingerichtet und den dabey noch übrig gewesenen Mängeln vollends abgeholfen worden; so ist auch Unser ernstlicher Wille, daß sie, ihrem ganzen Inhalt nach, für eine beständige unabweichliche Richtschnur angesehen und geachtet und von dem p. t. Landvogt, Probste, Kirchspielvögten und übrigen Officialen besagter Landschaft, wie auch von sämtlichen Eingefessenen und allen daselbst in Rechts-handel verwickelten Partheyen und ihren Sachwaltern, bey Unserer Ungnade, auch nach Beschaffenheit des Falles bey nachdrücklicher Ahndung und unabittlich zu erlegenden obbestimten Brüchen, in allen Punkten genau beobachtet werden solle. Und wie alles und jedes, was aus der vorigen, das Justizwesen und rechtliche Verfahren in der Landschaft Norderdithmarschen betreffenden Verordnung vom 21 sten December 1765 auch hinführo zur Vorschrift dienen soll, im vorhergehenden an den gehörigen Orten vollständig angebracht und wiederhohlet ist; so wollen Wir und setzen zu Verhütung aller Verwirrung und unrichtigen Anwendung fest, daß die ebengedachte Verordnung von 1765 nebst den zu Erläuterung

terung derselben ausgewürkten specialen landesherrschaflichen Resolutionen, nicht weiter gelten, noch in gerichtlichen Händeln angezogen werden solle. Dagegen wird es bey dem der Landschaft Norderdithmarschen ertheilten und bestätigten Landrechte, wie auch bey den daselbst vorhin ergangenen, den Proceß und das Justizwesen angehenden Verordnungen und den dahin gehörigen rechtlich hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, so weit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung geändert, eingeschränket oder aufgehoben worden, fernerhin gelassen. Wornach ein jeder, den es angeht, sich gebührlich zu richten und zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorge-
druckten Inseigel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Chris-
tiansburg zu Copenhagen, den 6ten Novemb. 1782.

Christian R.



Schack Rathlou:

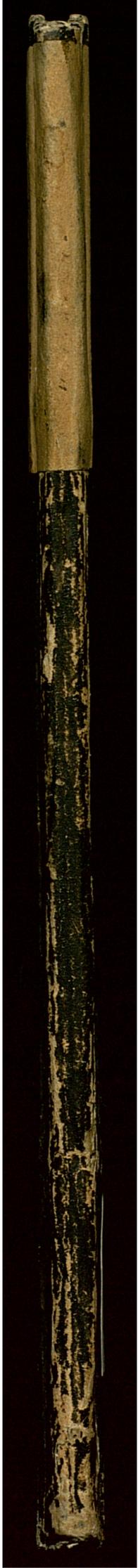
A. G. Carstens. C. L. Schütz.

F. C. Krück.





Landesbibliothek Oldenburg



Lage von Münchenstein.



1. Neue Welt. 2. Wuhr. 3. Rütihardt. 4. Asp. 5. Gruht. 6. ober Gruht. 7. an der Bruck.
8. Münchenstein. 9. Gestade. 10. Richensteins Vberbl. 11. Dorneck. 12. Arlesheim. 13. Bruckfeld. 14. Birsfluss.

